

Lettlands Kreditanstalten

von

Dr. B. SIEW

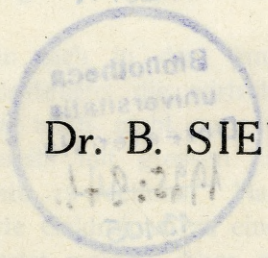


Riga 1924

XIA-375

Lettlands Kreditanstalten

von



Dr. B. SIEW

4A

48398

RIGA

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz № 1)

1924

V o r w o r t.

Unter ganz eigenartigen Verhältnissen geht der Gesundungsprozess des Wirtschaftslebens in den Baltischen Staaten vor sich. Mit dem nachbarlichen Element muss jeder Staat rechnen, ob er es will oder nicht. Nun, die zwei grossen Nachbarn — Russland und Deutschland — mit deren wirtschaftlichem Geschick auch Lettland eng verbunden ist, durchleben eine noch nie in der Geschichte dagewesene Krise. Noch ist es zu früh, die Wirtschaftsbeziehungen und die Wechselwirkungen zwischen diesen Staaten richtig zu erfassen und zu bewerten.

Andererseits haben sich in dem jungen Lettland während der kurzen Zeit seines Bestehens die wirtschaftlichen Begriffe und das wirtschaftliche Denken noch nicht ganz herauskristallisieren können. Gewiss, man hat bereits mit grossen Erfolgen auf dem finanzwirtschaftlichen Gebiete zu rechnen. Man denke z. B. allein an die geschickt durchgeführte Geldreform zu einer Zeit, als die Valuten der Nachbarstaaten entwertet waren. Aber vieles befindet sich noch im Werden. Man muss noch bedenken, dass der Kampf der verschiedenen politisch-wirtschaftlichen und kulturell-nationalen Richtungen im Lande selbst noch nicht ganz ausgefochten ist.

Unter diesen Verhältnissen ist es schwer, die Kreditwirtschaft und speziell das Bankwesen, das den zentralen Nerv der gesamten Volkswirtschaft bildet, und in welchem sich alle Erscheinungen des Lebens widerspiegeln, einer kritischen Beleuchtung zu unterziehen. Der Verfasser hat sich deshalb nür zur Aufgabe gestellt, das in der lettischen, deutschen und russischen Fachliteratur und in den betreffenden Staats- und Privatkreditanstalten verstreute Material über das Bankwesen zu sammeln und es zu beleuchten. Es sei noch bemerkt, dass ein Teil des Abschnittes über „Lettlands private Kreditanstalten“ bereits im „Bankarchiv“ № 10 vom 26. 2. 1924 (Organ des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes) erschienen ist.

Das Bankwesen in Lettland.

Am Vorabend des Weltkrieges erschien aus der Feder von Dr. rer. pol. Eugen Stieda eine Arbeit, betitelt „Die Rigaer Börsenbank 1864—1914“. Diese Arbeit verdient umso mehr Interesse, als dieselbe, ohne dass der Verfasser es ahnte, eine festumrissene Periode nicht nur in der Entwicklungsgeschichte des Bankwesens, sondern des gesamten wirtschafts-politischen Lebens unseres Landes abschliesst.

Am 1. August 1914 wurde mit der Vernichtung aller wirtschaftlichen und kulturellen Errungenschaften begonnen. Fast fünf volle Jahre dauerte dieser Vernichtungskampf. Die Flamme des Welt- und Bürgerkrieges hatte die Grundpfeiler zerstört, auf welchen mit soviel Mühe und Fleiss die arbeitsfreudige einheimische Bevölkerung das staunenswerte Wirtschaftsgebäude aufgerichtet hatte. Am 1. August 1914 hatte unsere Heimat durch ihren weitverzweigten internationalen Handel, durch ihre blühende Industrie, Schifffahrt und last not least auch durch ihr solides Bankwesen den Höhepunkt ihrer Entwicklung erreicht. Anfang August*) 1919, als die zeitweilige lettländische Regierung zur endgültigen Liquidierung der Zarenepoche, welche faktisch bereits am 1. August 1919 abgeschlossen hat, schritt, waren von der alten Herrlichkeit nur Asche und Trümmer zurückgeblieben.

Und dennoch kann man nicht ohne spannendes Interesse die obengenannte Schrift von Dr. Stieda lesen. Ausser einer gründlichen Behandlung der Wirtschaftsperiode 1864—1914 gibt der Verfasser auch eine kurze Skizze über die historische Entwicklung des Bankwesens in Riga. Unsere Hauptstadt war das Zentrum des Bankwesens im gesamten Baltenlande.

Die Anfänge eines Bankwesens in Riga, sagt Dr. Stieda, findet man noch zur Schwedenzeit, als nach einem entsetzlichen wirtschaftlichen Niedergang, verursacht durch den blutigen Krieg gegen Zar Alexei Michailowitsch, wieder eine Periode des Aufschwungs und der positiven Arbeit auf den Gebieten der Verwaltung und der Wirtschaft begonnen hatte.

Wohl hatten die „Wechsler“, die in früheren Zeiten unter enormem Profit die Geld-, Kredit- und Wechselgeschäfte für die Handeltreibenden, soweit diese sich mit ihnen nicht selbst befassten, regelten, schon lange in Riga ihr Gewerbe getrieben und waren auch hier, wie überall, recht übel berüchtigt — die Rigaschen Ratsprotokolle des ganzen 17. Jahrhunderts enthalten eine Fülle von

*) Eine amtliche Meldung vom 8. August 1919 („Baltische Heimat“ № 52) besagt, dass die Lettländische zeitweilige Regierung allmählich das Land auf die völlige Ausserverkehrsetzung des russischen Geldes vorbereitet.

Erlassen und Verordnungen gegen die Wechsler — doch erst in den neunziger Jahren wurde vom Rat und der Bürgerschaft der Stadt Riga die Gründung einer Bank in Aussicht genommen. Die Realisierung des Projekts scheiterte zwar an der Ungunst der Verhältnisse, allgemein interessant ist dieses aber insofern, als es das weitere Glied einer Kette war, die sich als ein Beweis der Entwicklung von Kultur und Wirtschaft, hier eines Faktors derselben, des Bankwesens, von Ost nach West zog.

1587 wurde die nachweislich älteste Bank, die „Banco di Rialto“ in Venedig, im alten Kulturland Italien, gegründet, 1609 — die Staatsbank in Amsterdam, 1619 — die Hamburger Bank, 1621 — eine Bank in Nürnberg, 1657 — eine Bank in Stockholm und 1703 — die Wiener Girobank, die erste österreichische Bank. Das Rigasche Bankprojekt vom Jahre 1693 (welches zwar erst im Jahre 1736 verwirklicht wurde) beweist also unzweifelhaft eine für damalige Zeiten rege wirtschaftliche Entwicklung Rigas und einen lebhaften wirtschaftlichen Konnex mit dem Westen. Im Jahre 1736 wurde dann das erste Bankinstitut Rigas, die „Rigaer Handlungskassa“ eröffnet und im Jahre 1794 folgte die Gründung der „Diskonto-Kassa“. Diese beiden Kassen waren ständische Institute, die für ihre Zeit eine grosse Bedeutung gehabt haben. Handel und Verkehr wurden von ihnen schon in der ersten Zeit ihrer Existenz wesentlich gefördert. Andererseits waren sie doch recht primitive banktechnische Gebilde, die bei differenzierter werdender Wirtschaft berechtigten Anforderungen in vieler Hinsicht nicht gerecht werden konnten. Der Wirkungskreis der beiden Kassen war stark beschränkt: durfte doch z. B. die Handlungskasse bis zum Jahre 1867 überhaupt keine Depositen annehmen, sondern war für das Aktivgeschäft ausschliesslich auf ihre eigenen, nicht grossen Kapitalien und gelegentliche Anleihen angewiesen.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts, zu einer Zeit, als Handel, Industrie und Verkehr in Riga sich grosszügiger zu gestalten begannen, konnten daher zur Regelung des Geld- und Kreditwesens die beiden bestehenden ältesten Bankinstitute Rigas nicht mehr genügen.

Im Jahre 1820 war nun zwar in Riga ein Reichsbankkontor unter der Bezeichnung „Kontor der Reichskommerzbank“ gegründet worden. Diesem Kontor gelang es aber in der ersten Zeit seiner Wirksamkeit keineswegs, irgend einen Einfluss auf die Gestaltung des Geld- und Kreditwesens Rigas zu gewinnen. Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass im Jahre 1824 von der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung die erste Sparkasse Rigas gegründet war, ein Unternehmen, welches aber in den ersten Anfängen stecken blieb.

Die bereits im Jahre 1802 begründete „Livländische adelige Güter-Kreditsozietät“ kam für den Handel und Verkehr Rigas nicht in Betracht, da sie sich ausschliesslich mit der Beleihung von Landgütern befasste.

So war nun also die Sachlage im Bankwesen Rigas um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als das Rigaer Börsenkomitee im Jahre 1864 die Rigaer Börsenbank eröffnete.

Zur Zeit als die Rigaer Börsenbank begründet wurde, existierte in Riga ausser dem Kontor der Reichsbank die Handelskasse und die Diskontokasse als einzige für den Handel in Betracht kommende Kreditinstitute, welche dazu noch höchst primitive banktechnische Gebilde waren und ein wenig ausgedehntes Tätigkeitsfeld hatten.

Doch schon sehr bald veränderte sich die Sachlage und die Zahl der Kreditinstitute in Riga vermehrte sich erheblich. Im Jahre 1869 wurden die II. und die III. Gesellschaft gegenseitigen Kredits, im Jahre 1871 die erste Aktienbank Rigas, die Rigaer Kommerzbank gegründet. Im Jahre 1873 erfolgte die Umgestaltung der alten Diskontokasse in die Rigaer Stadt-Diskontobank. Schon in den Jahren 1866 und 1868 waren die ältesten Rigaschen Immobilier-Kreditinstitute, der Kreditverein Rigaer Hausbesitzer, der Rigaer Hypothekenverein eröffnet worden. Gleichzeitig erstanden auch zahlreiche Sparkassen und Spargenossenschaften.

Ganz besonders fruchtbar in Bezug auf Bankgründungen war schliesslich das erste Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts: es wurden Filialen einer ganzen Reihe von grossen russischen Aktienbanken in Riga eröffnet, so z. B. der Russischen Bank für auswärtigen Handel, der Wolga-Kama-Kommerzbank, der Russisch-Asiatischen Bank; zahlreiche Gesellschaften gegenseitigen Kredits traten ins Leben, und die Zahl der Sparkassen wies einen starken Anwuchs auf.

In den anderen Städten des heutigen Lettlands — Libau, Mitau und Dünaburg wirkten mit Erfolg teils Filialen der Rigaer Kommerzbank und der Petersburger Grossbanken und teils selbständige Kreditinstitute, wie z. B. die „Libauer Börsenbank“, deren Statuten im Jahre 1891 bestätigt wurden, und die Mitauer Kommerzbank.

Lettland war somit zu Beginn des Weltkrieges mit einem ausgezeichneten Netze von Kreditinstitutionen bedeckt.

Wie schon oben hervorgehoben, waren im Jahre 1919, als die zeitweilige lettländische Regierung in Riga einzog, von diesen Kreditinstituten nur noch Trümmer zurückgeblieben. Von einer Wiedereröffnung der Filialen der ehemaligen russischen Grossbanken, welche von der Sowjetregierung in Russland nationalisiert waren, konnte nicht mehr die Rede sein. Die einzige lokale Kommerzbank auf Aktien — die Rigaer Kommerzbank hatte auch den grössten Teil ihrer Kapitalien verloren. Leer waren die Kassen der städtischen und kommunalen Banken, wie auch der Gesellschaften gegenseitigen Kredits und Sparkassen. Die allgemeine Verarmung und die zerrütteten Valutaverhältnisse gaben bis zum Jahre 1921 nicht die Möglichkeit, das Bankwesen zu sanieren. Hier und da wurden ergebnislose Versuche gemacht, ausländische Kapitalien für die Reorganisierung der alten Banken, wie auch die Begründung von neuen heranzuziehen. Die Ausländer verhielten sich diesen Unternehmen gegenüber ablehnend, einmal wegen der unsicheren politischen Lage und dann, weil sie ihre Kapitalien in einem Lande mit schwankender Valuta nicht investieren wollten. Zudem war die ganze Richtung der Wirtschaftspolitik der

damaligen lettländischen Regierung nicht dazu geeignet, das notwendige Vertrauen der ausländischen Kapitalistenwelt zu gewinnen. Die damalige Regierung hatte noch nicht gelernt, rationell zu wirtschaften. Man befand sich dann noch in der sogenannten Periode der kühnsten „Wirtschaftsexperimente“. Die damalige, zwar gutbürgerliche Ulmanis-Regierung war noch von der beglückenden Idee des Staatskapitalismus beseelt. Staatsmonopole und das Konzessions-system war in voller Blüte. Ueberall witterte man Spekulation und die Privatinitiative stand unter Verdacht. Erst in der zweiten Hälfte 1921, als man sich davon endgültig überzeugt hatte, dass dieses Regierungssystem das Land in völligen Ruin stürzen würde, trat die Ernüchterung ein und man begann allmählich mit den Monopolen, die dem Staate gewaltige Verluste gebracht hatten und dem Konzessions-system, dass die Privatinitiative beengte, abzubauen. Der neu ernannte Finanzminister Ringold Kalning liquidierte zwei Ministerien — das Handels- und Industrieministerium und das Versorgungsministerium — die Hochburgen der unglückseligen Wirtschaftspolitik. Durch eine geschickte Finanzpolitik gelang es ihm die Staatsfinanzen zu sanieren und die Valuta zu stabilisieren. Es war somit der Boden geschaffen, auf welchem Kreditinstitute gedeihen konnten. Tatsächlich beginnt mit der zweiten Hälfte 1921 eine neue Schaffensperiode für das lettländische Bankwesen. Es wächst das Interesse nicht nur des inländischen, sondern auch des ausländischen Kapitals für lettländische Bankunternehmen. In einer verhältnismässig kurzen Zeit gelingt es drei Rigaer Banken verhältnismässig grosse ausländische Kapitalien heranzuziehen. Im Jahre 1921 wird die lettländische staatliche Kredit- und Leihkasse gegründet, aus welcher, wie wir weiter sehen werden, die Bank von Lettland hervorging.

Die Bank von Lettland.

I. Teil.

A. Historische Uebersicht.

Mit der Entstehungsgeschichte der zentralen Notenbank hängt der Werdegang und die Stabilisierung der lettländischen Valuta eng zusammen. Eigentlich kam die Notenbank zur Welt, als die lettländische Valuta sich bereits gefestigt hatte. Ringold Kalning, dem man die Sanierung der Staatsfinanzen und der Valuta mit Recht oder Unrecht zuschreibt, musste am Vorabend der Gründung der Bank von Lettland im November 1921 aus politischen Gründen von seinem Amt als Finanzminister zurücktreten. Die geordneten Staatsfinanzen und die stabil gewordene Valuta gaben die Möglichkeit, zur Gründung der Notenbank zu schreiten.

Einen anderen Lauf der Dinge hatten jedoch die führenden Staatsmänner Lettlands vorausgesehen. Man hatte zuerst die Rettung der zerrütteten Staatsfinanzen und der schwankenden Valuta von der kommenden Notenbank erwartet. Schon im August 1919, d. h. am Vorabend des sogenannten Bermondtputsches, als Lettland noch politisch und wirtschaftlich auf ganz schwachen Füßen stand, tauchte der Gedanke der Gründung einer zentralen Notenbank auf. In der Nr. 7 vom 8. August 1919 erschien im lettländischen Regierungsanzeiger folgende charakteristische amtliche Erklärung: „Die Frage der Gründung einer lettländischen Nationalbank wird schon in den nächsten Wochen entschieden werden. Die Bank wird auf der Grundlage der Golddeckung und anderer wirtschaftlicher Sicherheiten gegründet werden. Unter einer verständigen und nationalen Leitung wird die Bank die Möglichkeit haben, unsere Valuta zu festigen“. Man sieht hieraus, wie fest schon damals der Glaube an die Gesundung der Valuta durch die Gründung einer Notenbank war. Der damalige Finanzminister war Dr. Erhardt, von dem man kaum vermuten kann, dass er diese Erklärung nur aus Beruhigungsgründen veröffentlicht hat. Vielmehr waren die Mitglieder der Regierung, wie auch Dr. Erhardt selbst, überzeugt, dass ausländische Regierungen oder Kapitalistengruppen die nötigen Kapitalien für die Gründung der Emissionsbank hergeben werden. War es doch schon kurz vorher gelungen, Staatsanleihen für die Bedürfnisse der Armee und der Verpflegung der Bevölkerung im Auslande abzuschliessen. Die neue Bank dachte man sich als

Aktienbank unter besonderer Beteiligung ausländischen Kapitals. Finanzminister Dr. Erhardt begab sich zu diesem Zwecke nach England, wo er, wie sich später herausstellte, ergebnislose Verhandlungen führte. Die grossen englischen Kapitalisten waren für ein solches Projekt in einem Lande, wo die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei weitem noch ungeklärt waren, nicht zu haben. Weniger kapitalkräftige englische Firmen dagegen, wie die Londoner National Metal and Chemical Bank, von der später etwas ausführlicher die Rede sein wird, erklären sich bereit, an der Gründung einer Emissionsbank sich zu beteiligen. Aber die Bedingungen waren so schwer für Lettland, dass die damalige Ulmanisregierung es nicht wagte, sie anzunehmen. Dr. Erhardt musste demissionieren. Auch seinem Nachfolger, K. Purinsch, war es nicht geglückt, die mit soviel Mühe von seinem Vorgänger begonnene Arbeit zu vollenden. Auch er hatte sich nach London begeben, um weitere Verhandlungen mit der National Metal and Chemical Bank zu führen und sie zu einer Milderung ihrer Forderungen zu bestimmen. Die Valutaverhältnisse in Lettland hatten sich mittlerweile noch weiter verschlimmert, weshalb die genannte englische Firma noch schwerere Bedingungen stellte. Dank der ergiebigen Tätigkeit der Notenpresse und wegen des Staatsdefizits hatte sich der Kurs des lett. Rubels von Monat zu Monat verschlechtert, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist.

(In lett. Rubeln für 1 £ Sterling)

	1920	1921
Januar	233	792
Februar	239	783
März	290	990
April	301	1472
Mai	320	1845
Juni	230	1888
Juli	300	1692
August	350	1409
September	530	1390
Oktober	575	1380
November	610	1110
Dezember	720	1010

Im Januar 1921 übersiedelte der Vertreter der Londoner National Metal and Chemical Bank zum dauernden Aufenthalt in Riga, um direkte Verhandlungen mit der Regierung zu führen. Die finanzielle Lage des Staates war eine verzweifelte, und die Engländer wollten natürlich den gegebenen für sie überaus günstigen Moment ausnutzen.

Angesichts des grossen Interesses, welches damals die Öffentlichkeit dem englischen Plan entgegengebracht hat und angesichts des Umstandes, dass dieses Projekt gewissermassen ein Bild der damaligen Finanzverhältnisse in Lettland darstellte, soll im kurzen hier ein Auszug

des englischen Angebotes angeführt werden. Die lettländische Regierung, heisst es in diesem Projekte, übernimmt die Gründung einer Staatsbank, die, den Gesetzen Lettlands entsprechend, organisiert wird und den Zweck hat, die Geschäfte in ganz Lettland zu führen. Die Staatsbank erhält für 30 Jahre das ausschliessliche Recht, die Ausgabe von Banknoten in Lettland, die als gesetzliches Zahlungsmittel gelten sollen und nicht eher eingelöst werden können, bevor nicht die westeuropäischen Grossmächte beschlossen haben, ihr Papiergeld in Gold einzulösen. Der Bank wird ausserdem das Recht erteilt, alle anderen Bankoperationen auszuführen, die gewöhnlich von den Zentralnotenbanken Westeuropas betrieben werden. Die Staatsbank wird sämtliche Geldoperationen der Regierung ausführen. Sobald unter diesen Bedingungen die Staatsbank gegründet ist, verpflichtet sich die National Metal and Chemical Bank innerhalb dreissig Tage bei der Lloyd-Bank oder einer anderen verabredeten Bank auf Rechnung der Lettländischen Staatsbank den Betrag von 500,000 engl. Pfund zur Deckung der emittierten Noten zu hinterlegen. Dieser Betrag, zusammen mit anderwärtigen Beträgen, welche auf Rechnung der Lettländischen Staatsbank in London eingezahlt werden, verbleibt als „ruhendes Kapital“ (rest money) bei der englischen Bank auf die Dauer von 5 Jahren. Dieser vorgeschossene Betrag soll in Jahresraten von 125,000 Pfund getilgt werden durch Abzug von dem Erlös aus dem Verkauf von Holz, Flachs und anderen Erzeugnissen, deren Ausfuhr von der National Metal and Chemical Bank auf Grund der mit der lettländischen Regierung abzuschliessenden Kontrakte übernommen werden sollte. Als Gegenleistung hierfür soll der National Metal and Chemical Bank das Recht erteilt werden, alle Geschäfte ausserhalb Lettlands für Rechnung der Regierung und der Staatsbank im Laufe von 10 Jahren zu besorgen, welche von der Regierung direkt nicht ausgeführt werden können. Die National Metal and Chemical Bank hat das Recht, vom Datum der Vereinbarung bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der Eröffnung der Staatsbank 2 Mitglieder der Verwaltung der Staatsbank zu ernennen. Sogar der Gouverneur der Bank sollte, wie damals verlautete, von der englischen Bank gestellt werden. Ferner wurde verlangt, dass der National Metal and Chemical Bank auf die Dauer von 12 Jahren die alleinige Konzession für die Ausbeutung der lettländischen Waldungen erteilt werde.

Ungeachtet der überaus schwierigen Bedingungen war doch die Mehrzahl des damaligen Kabinetts Ulmanis für die Annahme dieses englischen Angebotes, da man keinen anderen Ausweg aus der schwierigen Lage sah. Bei der lettländischen öffentlichen Meinung jedoch fand dieser Antrag durchaus keinen Beifall, und in der Presse wurde eine heftige Agitation gegen die Verwirklichung dieses Projektes betrieben. Aber die Ulmanis-Regierung hätte wohl mit der öffentlichen Meinung nicht gerechnet, wenn nicht in den nächsten Monaten, dank einer günstigen Handelsbilanz, der Aufnahme des Transithandels mit Sowjetrussland und einer glücklicheren Zollpolitik es Ringold Kalning gelungen wäre, der nach der Demission von K. Purinsch den

Posten eines Finanzministers bekleidete, dem Kurssturz des lett-ländischen Rubels Einhalt zu tun. Das Gespenst des englischen Projektes verschwand dann endgültig vom lett-ländischen politischen Horizont.

Die Emissionsbank als solche blieb jedoch das ersehnte Ziel auch für Ringold Kalning. Er war fest davon überzeugt, dass es ihm unter den veränderten günstigeren Verhältnissen gelingen werde, für die Gründung einer Emissionsbank auf Aktien Kapitalien sowohl im In- wie im Auslande zu finden. Zu diesem Zwecke ernannte er aus der Mitte der angesehensten Vertreter des Landes einen Ausschuss, der die Vorarbeiten für die Gründung der Bank treffen sollte. Dieses Komitee veröffentlichte auch einen Aufruf an die lett-ländische Bevölkerung, der jedoch erfolglos blieb. Auch die ausländische Kapitalistenwelt scheint damals noch nicht für dieses Projekt gewonnen worden zu sein.

Mittlerweile hatte sich im Lande ein starker Mangel an Umlaufmitteln bemerkbar gemacht. Die Einstellung der Kassenschein-emission hatte sich als eine doppelschneidige Massnahme erwiesen, die die wirtschaftliche Entwicklung stark hemmte. Die Regierung war jedoch nicht für eine neue Emission. Ringold Kalning kam deshalb auf die Idee, bei der damaligen Staats-Kredit- und Sparkasse zeitweilig eine Emissionsabteilung zu gründen, welche neue durch Gold und ausländische Valuta gedeckte Staatskassenscheine emittieren sollte. Zu diesem Zwecke sollte der Staat der neu zu gründenden Emissionsabteilung einen bestimmten Teil seines Vorrates an Gold und ausländischer Valuta überweisen. Diese Emissionsabteilung sollte jedoch, wie gesagt, nach der Ansicht von Ringold Kalning nur einen zeitweiligen Charakter tragen. Gleichzeitig damit wurden auch die Statuten für die später zu gründende Emissionsbank auf Aktien ausgearbeitet. Beide Projekte wurden jedoch vom Ministerrat glatt abgelehnt. Lettland stand damals am Vorabend der Parlamentswahlen, und die Streitigkeiten zwischen Ringold Kalning, der mittlerweile Mitglied des Nationalen unabhängigen Zentrums geworden war, und seinem Gehilfen Aboltin, Mitglied des Bauernbundes, wurden von beiden Seiten zur Wahlagitation ausgenutzt. Ringold Kalning und Abolting mussten gehen. Der neuernannte Verweser des Finanzministeriums, Reekstin, brachte in das Ministerkabinett einen neuen Vorschlag ein, und zwar den der Gründung einer autonomen staatlichen Emissionsbank unter dem Namen „Die Bank von Lettland“. Das Kapital sollte die Regierung geben, die inzwischen infolge der besseren Wirtschaftslage imstande war, die nötigen Gelder aufzubringen. Das Ministerkabinett nahm dieses Projekt an und die Statuten der Bank wurden auf dem Verordnungswege veröffentlicht. Die Bank von Lettland begann ihre Tätigkeit am 1. November 1922. Nach kleineren Abänderungen wurden die Statuten der Bank auch vom lett-ländischen Landtag am 15. Mai 1923 bestätigt und am 2. Juli 1923 im „Regierungsanzeiger“ veröffentlicht.

B. Die Emissionsabteilung der Bank.

Aus der geschichtlichen Uebersicht war bereits zu ersehen, dass die Bank von Lettland hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet wurde, um die Notenemission zu regeln. Es handelte sich darum, ein vom Finanzministerium unabhängiges Geldinstitut zu schaffen, welches das Zutrauen der breiten Schichten der Bevölkerung genießen würde. Die Bank sollte dafür Sorge tragen, dass die neu zu emittierenden Geldscheine durch Gold oder andere stabile Werte genügend gedeckt sein sollen.

Im Grunde genommen waren es rein psychologische Momente, die die Gründung der Staatsbank als ein autonomes Unternehmen verursachten. Denn tatsächlich ist, wie schon § 1 der Statuten besagt, der Staat für die Operationen der Bank, wie für die Sicherheit der Bank verantwortlich. Mit der Gründung der Bank beabsichtigte man hauptsächlich, die Notenpresse aus der Hand des Finanzministers zu nehmen, da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt hatten, dass der Staat in finanziellen Nöten gewöhnlich in Versuchung gerät, die Notenpresse zu missbrauchen. Es handelte sich deswegen darum, die Staatsbank unabhängig von der Regierung zu stellen. Tatsächlich ist der Aufsichtsrat der Bank (§ 44) unabhängig in seinen Beschlüssen, und dem Finanzminister steht nur das Recht zu, ein Veto beim Ministerkabinett gegen manche Beschlüsse der Bank einzulegen. An anderer Stelle sollen ausführlich die Funktionen und die Rechte des Aufsichtsrats behandelt werden.

Die Gründung einer autonomen Bank war umso notwendiger, als der Mangel an Umlaufmitteln sich von Monat zu Monat verschärfte, und man unverzüglich zu neuen Emissionen schreiten musste. Schon im ersten Monat ihres Bestehens setzte die Bank neue Geldscheine im Betrage von 5,40 Millionen Lat in Verkehr. Das waren eigentlich keine neuen Scheine, denn die Bank war dazu noch nicht technisch vorbereitet, sondern die im Vorrat gedruckten Staatskassenscheine wurden mit dem roten Vermerk „Zeitweilige Lats“ versehen. Zu diesem Zwecke wurden hauptsächlich die 500 Rubel-Kassenscheine = 10 Lats benutzt. Erst im Dezember 1923 konnten 100 Lat-Scheine ausgegeben werden.

Vom 1. November 1922 bis zum 1. Juni 1923 wurden insgesamt 23 Millionen Lat emittiert. Die Bewegung des Banknotenumlaufs gestaltete sich wie folgt:

(in Millionen Lat)

1. Dezember 1922	5,40
1. Januar 1923	9,80
1. Februar 1923	15,00
1. März 1923	15,00
1. April 1923	17,54
1. Mai 1923	20,23
1. Juni 1923	23,00

Seit dem 1. Juni 1923 wurden keine Lats mehr in Verkehr gesetzt.

Die Rechte und Pflichten der Emissionsabteilung der Bank von Lettland sind in den §§ 13 — 18 formuliert. § 13 besagt: Nur der Bank von Lettland steht das Recht zu, Geldscheine zu emittieren. Die neuen Geldscheine lauten auf Lats und müssen im Nominalwert gesichert sein. Und zwar: 1) wenn der Betrag der emittierten Geldscheine nicht 100 Millionen Lat übersteigt, so müssen nicht weniger als 50 % dieses Betrages mit Gold oder stabiler ausländischer Valuta gedeckt sein, die übrigen 50 % mit sicheren kurzfristigen Wechseln. 2.) wenn der emittierte Betrag 100 Millionen Lat, aber nicht 150 Millionen übersteigt, so müssen die über 100 Millionen emittierten Geldscheine durch 75 % Gold und stabiler Valuta gedeckt werden, und der Rest von 25 % durch sichere kurzfristige Wechsel. 3.) der emittierte Betrag, welcher 150 Millionen Lat übersteigt, muss im vollen Werte mit Gold oder stabiler ausländischer Valuta gedeckt werden. In § 14 heisst es: Die emittierten Geldscheine müssen zu jeder Zeit auf Verlangen des Vorzeigers in Gold eingewechselt werden, und zwar im Verhältnis von 0,2903226 Gramm reinen Goldes für einen Lat. §§ 15 — 18 enthalten allgemeine Bestimmungen darüber, dass die Geldscheine einen Vermerk über ihre Einlösung in Gold enthalten müssen.

Seit November 1923 befinden sich demnach in Verkehr in Gold einlösbare Lats und Staatskassenscheine, die „durch das gesamte Vermögen des Staates garantiert sind“. Da jedoch das Verhältnis von Lat zu Rubel (Staatskassenscheine) fixiert ist, und zwar 1 Lat = 50 Rbl., wird praktisch kein Unterschied zwischen dem Lat und dem Rubel gemacht. Tatsächlich verkauft die Bank von Lettland einem jeden gegen Rubel zum Tageskurse ausländische Valuta. Die formelle Doppelvaluta hat bis jetzt weder Störungen im Staatsleben hervorgeufen, noch macht die Bevölkerung einen Unterschied zwischen Lat und Rubel. Seit der Stabilisierung des lettländischen Rubels in der zweiten Hälfte 1921 ist von einer Tesaurierung von Gold und ausländischer Valuta seitens der lettländischen Bevölkerung nichts zu bemerken.

Es sei darauf hingewiesen, dass gegenwärtig in Lettland Staatskassenscheine auf den Betrag von 47,3 Millionen Lat und Banknoten im Betrage von 23 Millionen Lat zirkulieren. Insgesamt hat Lettland jetzt einen Geldumlauf von 70,3 Millionen Lat, ausserdem hat in den letzten Monaten 1923 das Kreditdepartement Metallgeld in Umlauf gebracht und im Februar 1924 ist auch Silbergeld in Verkehr gesetzt worden. Das Kreditdepartement des Finanzministeriums besass bei der Bank von Lettland zum 1. Dezember 1923 Goldreserven im Betrage von 13 Millionen Lat und 19 Millionen Lat ausländische Valuta, die teilweise zur Deckung der emittierten Kassenscheine benutzt werden können. Wie aus den Bilanzen der Bank von Lettland hervorgeht, sind die Banknoten immer mit dem in den Statuten vorgesehenen Gold und ausländischer Valuta gedeckt.

Anmerkung: Augenblicklich hat das Finanzministerium das Gesetzesprojekt ausgearbeitet, sämtliche Kassenscheine aus dem Verkehr zu ziehen und an ihrer Stelle Lat zu emittieren, um dadurch endgültig die Geldreform durchzuführen.

C. Kommerzabteilung.

a. Aktivgeschäfte.

1) Wechseldiskont.

§ 20 der Statuten besagt, dass die Bank nur solche Wechsel mit wenigstens 2 Unterschriften diskontiert, welche auf Handeloperationen beruhen und mit einem Termin von nicht länger als 3 Monate. Wechsel auf längere Termine sind nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu diskontieren. Diese Klausel räumt in der Tat dem Aufsichtsrat weite Rechte ein, und er kann nach seinem Gutdünken Wechsel auf längere Termine diskontieren. Da die Diskontkommission, wie wir später sehen werden, nur sozusagen die Rolle eines Beirats spielt und keine entscheidende Stimme besitzt, so ist dem Aufsichtsrat tatsächlich ein freier Spielraum in der Feststellung der Wechseltermine überlassen. Insbesondere in ausserordentlichen Fällen, wie z. B. jetzt während der landwirtschaftlichen Krise, wird der Aufsichtsrat von diesem ihm zustehenden Rechte ergiebigen Gebrauch machen.

In § 21 der Statuten heisst es, dass Personen, deren Wechsel protestiert werden, oder die als zahlungsunfähige Schuldner erklärt worden sind, der Wechselkredit gesperrt wird und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats wieder erneuert werden kann. Auch in diesem Falle steht dem Aufsichtsrat das entscheidende Wort zu. In beiden genannten Fällen sind die Rechte der Verwaltung äusserst begrenzt und es mangelt ihr an einer gewissen Elastizität.

Im grossen und ganzen muss jedoch gesagt werden, dass die Erlangung von Wechselkredit bei der Bank von Lettland mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Das Gesuch um die Erlangung des Wechselkredits hat drei Instanzen zu passieren: Diskontkommission, Verwaltung und Aufsichtsrat. Zieht man die Tatsache in Betracht, dass die Mitglieder der Diskontkommission und insbesondere des Aufsichtsrats aus Vertretern verschiedener politischer Parteien sich zusammensetzen, so kann man sich leicht ein Bild von den Schwierigkeiten machen, mit denen die Erlangung eines Wechselkredits verbunden ist.

Trotzdem es dem Diskontgeschäft dank der oben geschilderten Verhältnisse an Elastizität mangelt, hat der Wechselkredit bei der Bank von Lettland verhältnismässig grossen Umfang angenommen. Vom 1. Juni bis zum 1. Dezember 1923 hat sich der Wechseldiskont fast verdoppelt und zwar von 9,⁹⁴ Millionen Lat auf 18,⁹² Mill. Lat. Man wird nicht fehlgehen in der Behauptung, dass gegenwärtig der Betrag der bei der Bank von Lettland diskontierten Wechsel bei weitem den Wechseldiskont aller in Lettland bestehenden Banken übertrifft.

Zum 1. Juli 1923 z. B. betrug der Wechseldiskont bei allen privaten Kreditanstalten 11,³ Millionen Lat, während allein die Bank von Lettland zum 1. Juli 1923 ein Wechselportefeuille von 10,⁷³ Mill. Lat hatte. Es muss jedoch die Tatsache berücksichtigt werden, dass zum 1. Juli der Rediskont der privaten Kreditanstalten bei der Bank von Lettland 1,⁶⁸ Millionen Lat betrug und somit die Kreditanstalten aus

ihren eigenen Mitteln Wechsel auf den Betrag von 9,62 Millionen Lat diskontiert hatten, also um 1,11 Millionen Lat weniger als die Bank von Lettland. Zurzeit wird sich wohl dieses Verhältnis zugunsten der Bank von Lettland noch erweitert haben.

Wie schon oben bemerkt, stieg der Wechseldiskont bei der Bank von Lettland von Monat zu Monat. Genauere Aufklärung über die Höhe des Wechselportefeuilles der Bank von Lettland gibt folgende Tabelle (in Mill. Lat).

	Zentrale	Filialen	Insgesamt
1. Dezember 1922 . . .	5,29	0,52	5,81
1. Januar 1923 . . .	5,28	0,52	6,10
1. Februar 1923 . . .	5,80	0,89	6,69
1. März 1923 . . .	6,16	0,92	7,08
1. April 1923 . . .	7,01	1,29	8,30
1. Mai 1923 . . .	7,57	1,61	9,18
1. Juni 1923 . . .	7,90	2,04	9,94
1. Juli 1923 . . .	8,45	2,33	10,78
1. August 1923 . . .	9,32	2,77	12,09
1. September 1923 . . .	10,23	3,06	13,29
1. Oktober 1923 . . .	11,54	3,39	14,93
1. November 1923 . . .	13,07	3,77	16,84
1. Dezember 1923 . . .	14,84	4,08	18,92
31. Dezember 1923 . . .	15,63	4,34	19,97

Vom 1. September bis zum 1. Dezember 1923 hat der Wechselbestand bei der Zentrale um 4,61 Mill. Lat, bei den Filialen nur um 1,02 Mill. zugenommen. Man wird die Klagen, dass die Kreditinteressen der Provinz nicht genügend berücksichtigt werden, wohl verstehen können.

Vom 1. Juni bis zum 1. Dezember 1923 hat sich die Gesamtzahl der diskontierten Wechsel von 13,776 auf 27,959 vergrößert, und zwar wie folgt:

1. Juni 1923	13,776
1. Juli 1923	16,042
1. August 1923	17,936
1. September 1923	19,392
1. Oktober 1923	22,410
1. November 1923	25,758
1. Dezember 1923	27,959
31. Dezember 1923	—

Die Anzahl der eingelösten Wechsel blieb hinter der Zahl der diskontierten Wechsel zurück. Was die Kreditgewährung betrifft, so standen in erster Reihe die privaten Kreditanstalten, die immer grössere Ansprüche an die Bank von Lettland stellten. Dann folgten die Kaufleute und an letzter Stelle die Industriellen, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist (in Mill. Lat):

Es wurden monatlich folgende Beträge diskontiert:

			Kredit- anstalten	Kauf- leute	In- dustrielle	Ins- gesamt
Juni	1923	. . .	1,08	1,58	0,90	3,56
Juli	1923	. . .	1,68	1,18	0,99	3,85
August	1923	. . .	1,62	1,21	1,28	4,11
September	1923	. . .	1,99	1,62	1,14	4,75
Oktober	1923	. . .	2,47	1,68	1,50	5,65
November	1923	. . .	2,64	2,07	1,83	6,54

Rund 1 Million Lat wurde ausschliesslich an die Lettländischen Kommerzbanken erteilt, und zwar an die lettische Handels- und Industriebank allein 23 Millionen lett. Rubel, 16 Mill. Rbl. an die Lettische Kommerzbank und der Rest an die Lettische Volksbank.

Ueber die Anzahl der monatlich diskontierten Wechsel gibt folgende Tabelle Aufschluss:

			Kredit- anstalten	Kauf- leute	In- dustrielle	Ins- gesamt
Juni	1923	. .	1,688	3,901	1,790	7,379
Juli	1923	. .	2,789	2,523	1,829	7,131
August	1923	. .	2,449	2,385	2,310	7,144
September	1923	. .	3,096	3,661	2,209	8,966
Oktober	1923	. .	4,081	4,779	2,943	11,803
November	1923	. .	4,008	4,842	3,374	12,224

Dank der allgemeinen Geldschwierigkeiten ist die Anzahl der protestierten Wechsel in den letzten zwei Monaten bei der Bank von Lettland insbesondere gestiegen, wie aus folgenden Daten zu ersehen ist:

			Anzahl der protestierten Wechsel	Betrag in Lat
Juni	1923	136	53744
Juli	1923	165	52454
August	1923	94	33330
September	1923	114	39700
Oktober	1923	160	62666
November	1923	232	86320

Demnach ist die Anzahl der protestierten Wechsel von 114 im September auf 232 im November gestiegen, und der Betrag von 39700 Lat auf 86320 Lat. Im Verhältnis zu dem gesamten Wechselbetrag der Banken kann jedoch der Betrag der protestierten Wechsel als nicht zu hoch betrachtet werden, umsomehr, wenn man berücksichtigt, dass der effektive Bestand der nicht eingelösten protestierten Wechsel bedeutend geringer war, worüber folgende Tabelle Aufklärung gibt.

		Bestand der nicht eingelösten Wechsel	
		Anzahl der Wechsel	Betrag in Lat
1. Juni	1923	158	26438
1. Juli	1923	88	46895
1. August	1923	121	61735
1. September	1923	92	55100
1. Oktober	1923	67	46382
1. November	1923	52	24695
1. Dezember	1923	117	64195

Ein grosser Teil der Gesuche um Wechselkredite ist abgewiesen worden. Insbesondere schlecht abgeschnitten dabei haben die Kaufleute, während die Industriellen und Kreditanstalten besseren Erfolg gehabt haben. Nur im November machte sich in dieser Hinsicht ein kleiner Umschwung zugunsten der Kaufleute bemerkbar. Bis dahin wurde der grösste Teil der Gesuche der Kaufleute um neue Wechselkredite glatt zurückgewiesen. Besser allerdings erging es den Kaufleuten, die um eine Erhöhung der ihnen bereits gewährten Kredite nachgesucht hatten.

2) On call und Vorschüsse.

Die Bedingungen bei diesen Operationen sind in den §§ 24—30 der Statuten der Bank festgelegt. In § 24 heisst es: Die Bank eröffnet Kredite und erteilt kurzfristige Vorschüsse gegen Solowechsel, wobei als Ergänzungssicherheit Werte nach den Bestimmungen des Aufsichtsrats angenommen werden, und zwar Obligationen 1) auf Immobilien, 2) auf landwirtschaftliches und industrielles Inventar und 3) auf andere Wertsachen. § 25: Die Bank erteilt kurzfristige Vorschüsse gegen Waren, welche nicht schnell verderblich und leicht realisierbar sind, wie auch gegen Warendokumente, wenn die Waren in Speichern oder unterwegs sich befinden. § 26: Die Höhe der Vorschüsse darf nicht 75% des taxierten Wertes der zum Zwecke der Ergänzungssicherheit verpfändeten Immobilien (§ 24) und 60% des verpfändeten Inventars oder des Marktwertes der Waren (§§ 24, 25) übersteigen. § 27: Die Bank kann von privaten Kreditanstalten die bei denselben verpfändeten Dokumente und Solowechsel in Lombard entgegennehmen, wenn die privaten Kreditanstalten völlige Garantie für die Rückzahlung der erteilten Beträge übernehmen. § 28: Gegen staatliche und private Wertpapiere erteilt die Bank Vorschüsse nur mit prinzipieller Genehmigung des Aufsichtsrates, wobei der Aufsichtsrat die Höhe der zu erteilenden Beträge im Verhältnis zum Nominal- oder Börsenwert der Wertpapiere festsetzt. Der Aufsichtsrat bestätigt auch das Verzeichnis der zu beleihenden Wertpapiere. § 29: Der Bank steht das Recht zu, zu jeder Zeit entweder die Rückzahlung eines Teiles der Vorschüsse oder die Beibringung eines Ergänzungspfandes zu fordern. § 30: Die Bank eröffnet Kredite in Form von speziellen laufenden Rechnungen (on call), die mit solchen Wechseln gesichert sind, welche den an Diskontwechsel gestellten Forderungen entsprechen, wie auch mit solchen Werten, auf die die Bank Vorschüsse erteilt.

Die on call-Geschäfte bei der Bank von Lettland haben insbesondere seit August 1923 einen lebhaften Aufschwung genommen. Hauptsächlich wird der on call-Kredit von Industriellen und Privatbanken ausgenutzt. Gewöhnlich wird bei der Gewährung von Wechselrediskont an Privatbanken automatisch eine spezielle laufende Rechnung eröffnet, im Betrage von 25 Prozent über den erteilten Wechselrediskont.

Ueber die Bewegung der on call-Geschäfte gibt folgende Tabelle Aufschluss (in Millionen Lat):

	Gegen Unterpfand von Obligationen auf Immobilien.	Gegen Unterpfand von Wechsln, Waren u. Waren-dokumenten.	Insgesamt
1. August 1923	1,22	4,79	6,01
1. September 1923	1,24	5,36	6,60
1. Oktober 1923	1,92	6,45	8,37
1. November 1923	2,19	7,12	9,31
1. Dezember 1923	2,34	8,91	11,25

Der on call-Kredit gegen Unterpfand von Obligationen auf Immobilien wurde bis jetzt wenig in der Provinz gepflegt. Hier soll jedoch diese Form des Kredits in der nächsten Zukunft im Zusammenhang mit der Misserate mehr Eingang finden. Bis zum 1. Dezember jedoch war die Provinz in dieser Hinsicht vernachlässigt, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist:

	Gegen Unterpfand von Obligationen auf Immobilien.		Gegen Unterpfand von Wechsln, Waren und Warendokumenten.		Insgesamt
	Zentrale	Filiale	Zentrale	Filiale	
1. August 1923	1,09	0,13	3,15	1,63	6,00
1. September 1923	1,11	0,13	3,43	1,93	6,60
1. Oktober 1923	1,77	0,15	4,26	2,19	8,37
1. November 1923	2,03	0,16	4,57	2,55	9,31
1. Dezember 1923	2,17	0,16	6,22	2,70	11,25

Verhältnismässig geringfügig ist die Beteiligung der Provinz an den Lombardgeschäften, und zwar gestalteten sich die Lombardgeschäfte wie folgt (in Millionen Lat):

	Gegen Unterpfand von Obligationen auf Immobilien.		Gegen Inventar, Waren und Warendokumente.		Insgesamt
	Zentrale	Filiale	Zentrale	Filiale	
1. August 1923	1,13	0,02	1,17	0,13	2,45
1. September 1923	1,29	0,04	1,18	0,13	2,64
1. Oktober 1923	1,53	0,05	1,26	0,17	3,01
1. November 1923	2,01	0,07	1,28	0,18	3,54
1. Dezember 1923	2,49	0,08	1,47	0,19	4,23

II. Teil.

3) Valutageschäfte.

Laut § 8 der Statuten steht der Bank das Recht zu, Wechsel, Tratten, Warendokumente, Edelmetalle, Checks, Valuta und andere Wertsachen zu kaufen und zu verkaufen. Bis zum 1. Juli 1923 hat die Bank auf eigene Rechnung und auf Rechnung des Staates grosse Operationen in Edelmetallen getätigt. Seit dem 1. Juli 1923 jedoch haben keine grösseren Umsätze mehr stattgefunden.

Die Bewegung des Bestandes an Gold in Barren und Münzen war folgende (in Millionen Lat):

1. Dezember 1922	13,00
1. Januar 1923	13,03
1. Februar 1923	13,23
1. März 1923	13,04
1. April 1923	14,53
1. Mai 1923	14,09
1. Juni 1923	14,06
1. Juli 1923	15,78
1. August 1923	15,79
1. September 1923	15,79
1. Oktober 1923	15,78
1. November 1923	15,78
1. Dezember 1923	15,76
31. Dezember 1923	16,51

Vom 1. Dezember 1922 bis zum 1. Juli 1923 hat der Bestand der Bank in Gold in Barren und Münzen um 2,78 Millionen Lat zugenommen. Es muss ferner hinzugefügt werden, dass der grösste Teil des Goldbestandes nicht Eigentum der Bank von Lettland, sondern des Staates ist, und zwar in folgendem Verhältnis (in Millionen Lat):

	Eigentum der Bank	Eigentum des Staates	Insgesamt
1. August 1923.	2,45	13,33	15,78
1. September 1923.	2,45	13,33	15,78
1. Oktober 1923.	2,45	13,33	15,78
1. November 1923.	2,45	13,33	15,78
1. Dezember 1923.	2,45	13,31	15,76

Mit dieser Tatsache wird man bei der späteren Erörterung der Deckung der Banknoten der Bank in ausländischer Valuta zu rechnen haben.

Der Bestand an ausländischer Valuta der Bank stieg jedoch von Monat zu Monat, und zwar wie folgt (in Mill. Lat):

	Ausländische Noten	Ausländische Tratten	Ausländische Valuta im Auslande
1. Dezember 1922 . .	0,36	2,05	21,18
1. Januar 1923 . .	0,30	1,04	31,29
1. Februar 1923 . .	0,66	1,60	31,16
1. März 1923 . .	0,70	1,95	35,31
1. April 1923 . .	0,82	3,75	36,32
1. Mai 1923 . .	0,15	1,21	41,04
1. Juni 1923 . .	0,10	1,55	49,44
1. Juli 1923 . .	0,10	1,43	50,11
1. August 1923 . .	0,21	3,14	56,19
1. September 1923 .	0,28	1,18	59,29
1. Oktober 1923 . .	0,42	1,62	59,22
1. November 1923 . .	0,37	0,85	59,78
1. Dezember 1923 . .	0,74	0,74	54,92
31. Dezember 1923 . .	1,34	3,18	45,79

Der Bestand an ausländischer Valuta der Bank im Auslande hat vom 1. Dezember 1922 bis zum 1. November 1923 um 38,6 Mill. Lat zugenommen, und zwar allein im Dezember 1922 um 10 Mill. Lat, vom 1. Januar bis zum 1. Mai um weitere 10 Mill. Lat und vom 1. Mai bis zum 1. November um 18,60 Mill. Lat. Der grösste Teil der angekauften ausländischen Valuta im Auslande stammt wohl von der Flachsabteilung des Finanzministeriums, die grössere Partien Flachs im Auslande verkauft hat. Ferner wird bei der Zunahme der ausländischen Valuta wohl auch der Holzhandel und die im Jahre 1923 gegründeten neuen Aktienbanken in Betracht kommen, welche zwecks Einzahlung ihrer Aktienkapitalien ausländische Valuta in lettländische Rubel eingewechselt haben. Man wird in der Behauptung nicht fehlgehen, dass die neugegründete russische genossenschaftliche Transitbank mit einem Grundkapital von 500,000 Lat, die Rigaer Bank für auswärtigen Handel mit 1 Million Lat, die Rigaer Internationale Handelsbank mit 1,200,000 Lat und teilweise auch die Libauer Bank mit einem Grundkapital von 1 Million Lat zu diesem Zwecke ausländische Valuta in lettländische Rubel eingewechselt haben. Vom 1. November 1923 macht sich eine fortwährende Abnahme des Valutabestandes bemerkbar. Im Zusammenhang mit dem Sturze des Kurses der englischen Valuta (der Hauptbestand an ausländischer Valuta besteht in englischen Pfunden), der ungünstigen Ernte und der Zunahme der Passivität der Handelsbilanz sah sich die Bank von Lettland genötigt, im November 443,367 englische Pfunde zu verkaufen, während im gleichen Monat der Betrag der gekauften englischen Pfunde nur 205,114 engl. Pfund ausmachte. Es hat demnach ein Abstrom von 238,253 Pfund stattgefunden, eine seltsame Erscheinung in der Entwicklungsgeschichte der Bank von Lettland. Bis November 1923 überstieg immer die monatliche Kaufsumme die Verkaufsumme.

Bewegung in engl. Pfunden

1923	Gekauft	Verkauft	Ueberschuss + oder Unterschuss -
8.—31. Januar . . .	177,931	146,349	+ 31,582
Februar	365,886	98 521	+ 267,365
März	270,792	223,597	+ 47,195
April	388,923	165,279	+ 223,644
Mai	537,902	203,209	+ 334,693
Juni	249 132	237,414	+ 11,718
Juli	427,357	168 427	+ 258,930
August	363,215	248 380	+ 114,835
September	245,719	229,032	+ 16,687
Oktober	201,700	180 646	+ 21,054
November	205.114	443.367	- 238,253
Insgesamt	3,433,671	2,344,321	+ 1,089,450

Die Pfundoperationen werden wohl der Bank Verluste verursacht haben, da im November zu bedeutend niedrigerem Kurse 238,353 engl. Pfund realisiert wurden, die in den Vormonaten zu recht hohen Kursen angekauft wurden. Diese Verluste wird wohl die Bank auf ihr eigenes Konto zu buchen haben, da sie den oben genannten Betrag von ihrem eigenen Konto abgeschrieben hat, während das Valutakonto der anderen staatlichen Unternehmen im November zugenommen hat. Um diese Tatsache etwas näher zu beleuchten, müssen wir vorgreifen und uns die Passivseite der Bilanz der Bank ansehen. Da gibt es eine Rubrik „laufende Rechnung bei der Bank in ausländischer Valuta“, welche zum 1. Dezember 1923 20,41 Millionen Lat ausmachte, und um diesen wird man den angeführten Valutabestand der Bank in der Aktivseite der Bilanz, der am 1. Dezember 1923 54,92 Mill. Lat betrug, zu kürzen haben. Um ein klares Bild über sämtliche Valutaoperationen der Bank auf der Passiv- wie auf der Aktivseite zu gewinnen, soll die folgende zusammenfassende Tabelle dienen (in Mill. Lat):

	Passiv		Aktiv		Ausl. Noten
	Lauf. Rechn. bei der Bank	Ausl. Tratten	Valuta im Auslande		
1. Dezember 1922. . .	1,06	2,05	21,18	0,36	
1. Januar 1923. . .	1,64	1,04	31,29	0,30	
1. Februar 1923. . .	1,27	1,60	31,16	0,66	
1. März 1923. . .	1,47	1,95	35,31	0,70	
1. April 1923. . .	1,37	3,75	36,32	0,82	
1. Mai 1923. . .	1,82	1,21	41,04	0,15	
1. Juni 1923. . .	9,22	1,55	49,44	0,10	
1. Juli 1923. . .	11,58	1,43	50,11	0,10	
1. August 1923. . .	16,88	3,14	56,19	0,21	
1. September 1923. . .	16,80	1,18	59,29	0,28	
1. Oktober 1923. . .	17,67	1,62	59,22	0,42	
1. November 1923. . .	18,22	0,85	59,78	0,37	
1. Dezember 1923. . .	20,41	0,74	54,92	0,74	
31. Dezember 1923. . .	16,00	3,18	45,79	1,34	

Wie schon oben hervorgehoben wurde, handelt es sich bei der laufenden Rechnung von ausl. Valuta nicht um private Guthaben, sondern um Guthaben staatlicher Unternehmen, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist (in Mill. Lat):

	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Private	1,99	1,27	1,11	1,03	1,03	1,00
Autonome und staatliche Unternehmen	9,92	15,17	15,29	16,26	16,80	19,08
Staatsbehörden . .	0,46	0,42	0,38	0,39	0,36	0,29
Insgesamt	11,55	16,86	16,78	16,67	18,19	20,37

Man sieht hieraus, dass die Guthaben in ausländischer Valuta der autonomen Staatsunternehmen von Monat zu Monat zunahm, während das Guthaben der privaten in den letzten Monaten abgenommen hat.

4) Die übrigen Aktivgeschäfte der Bank.

Verhältnismässig gering waren die Umsätze der Warenakkreditive. Zum 1. Dezember 1923 betrug das Debetsaldo der Warenakkreditive 1,13 Mill. Lat gegen 0,89 Mill. im Juli 1923 und 0,71 Mill. Lat am 1. Dezember 1922. Diese Tatsache erklärt sich teilweise dadurch, dass die Bank bei der Erteilung von Warenakkreditiven dieselben strengen Bedingungen stellt wie beim Warenlombard, und zwar, dass der Kreditbetrag nicht 60 % des Marktwertes der Waren übersteigen darf. Die lettlandischen Kaufleute sind jedoch bei Akkreditiven gewöhnt, Kredite sogar bis 90 % des Warenwertes zu erhalten. Verhältnismässig gering waren auch die Inkassogeschäfte der Bank. Am 1. Dezember 1923 war das Inkasso von Wechseln und Dokumenten im Betrage von 2,02 Mill. Lat gebucht gegen 1,70 Mill. Lat zum 1. Mai und 1,28 Mill. Lat zum 1. Dezember 1922. Auffällig gering ist der Effektenbestand der Bank von Lettland. Diese Tatsache verdient umsomehr Interesse, als bekannt ist, dass das Finanzministerium den privaten Kreditanstalten vorgeschrieben hatte, ihre Reservekapitalien ausschliesslich in Staatspapieren anzulegen. Bei der Bank von Lettland jedoch ist der Effektenbesitz gefallen, und zwar betrug der Effektenbesitz vom 1. Dezember 1922 bis 1. April 1923 0,13 Mill. Lat. Am 1. Mai war der Effektenbesitz bis auf 0,12 gefallen, am 1. November bis auf 0,09 und am 1. Dezember bis auf 0,06.

D. Passivgeschäfte.

Die Hauptpassivoperationen der Bank sind mit Ausnahme der Banknotenemission, welche bereits früher behandelt wurde, die Depositengeschäfte. § 31 der Statuten besagt: 1) Die Bank nimmt Einlagen in in- und ausländischer Valuta auf laufende Rechnung entgegen. 2) Aufbewahrung von Wertpapieren, Geld, Dokumenten, Edelmetallen, Wertgegenständen und anderen Wertsachen. In § 32 heisst es: Die Einlagescheine der Bank sind von Stempelsteuer befreit und werden im Nominalwert als Sicherheitsleistungen von allen Staatsanstalten entgegengenommen.

Eine nähere Betrachtung der Bilanzen der Bank zeigt, dass ebenso bei den privaten Gesellschaften wie bei den privaten Kreditanstalten die Einlagen verhältnismässig langsam zunehmen, während die laufenden Rechnungen von Monat zu Monat wachsen. In folgender Tabelle sind alle Depositengeschäfte der Bank zusammengefasst (in Mill. Lat):

	Untermi- nierte Einlagen	Termi- nierte Einlagen	Laufende Rechnung in Staatsvaluta	Laufende Rechnung in ausl. Valuta	Staats- konti	Staats- depots
1. Dezember 1922	0,80	0,07	16,39	1,06	3,93	12,60
1. Januar 1923	0,88	0,10	12,04	1,64	10,84	13,65
1. Februar 1923	0,90	0,11	14,34	1,27	12,58	10,75
1. März 1923	0,94	0,16	14,87	1,47	12,57	13,38
1. April 1923	0,96	0,17	17,45	1,37	1,75	18,53
1. Mai 1923	1,08	0,17	15,05	1,82	7,11	17,64
1. Juni 1923	1,16	0,19	15,40	9,22	11,16	18,69
1. Juli 1923	1,22	0,20	16,68	11,58	15,13	16,53
1. August 1923	1,30	0,21	19,03	16,88	20,21	15,31
1. September 1923	1,33	0,22	22,36	16,80	15,78	21,99
1. Oktober 1923	1,39	0,21	21,38	17,67	20,92	20,84
1. November 1923	1,48	0,21	22,96	18,22	20,75	22,53
1. Dezember 1923	1,50	0,30	20,76	20,41	22,00	20,51
31. Dezember 1923	1,70	0,30	23,09	16,73	18,13	20,48

Die fremden Gelder betragen demnach zum 1. Dezember 1923 insgesamt 85,48 Millionen Lat, darunter 76,49 Millionen Lat Staatsgelder, und zwar 20,51 Staatsdepositen, 22,00 Staatskonti, 14,61 laufende Rechnung verschiedener Staatsanstalten und 19,27 laufende Rechnung verschiedener staatlicher autonomer Unternehmen. Es muss nämlich bemerkt werden, dass der oben angeführte Betrag der laufenden Rechnung in Staatsvaluta faktisch auch zum grössten Teile Rechnungen staatlicher Unternehmen darstellt, und zwar wie folgt (in Millionen Lat):

	Private	Staats- anstalten	Autonome staatliche Unternehmen	Ins- gesamt
1. August 1923 . .	5,92	3,48	9,65	19,05
1. September 1923 . .	5,63	3,48	13,25	23,36
1. Oktober 1923 . .	5,93	3,13	13,22	21,38
1. November 1923 . .	6,30	4,36	12,30	22,96
1. Dezember 1923 . .	6,15	3,55	11,06	20,76

Private Gelder zum 1. Dezember waren somit verhältnismässig gering. Die Bank von Lettland arbeitet somit ausschliesslich mit Staatsmitteln, wenn man noch die Tatsache in Betracht zieht, dass das Grundkapital auch aus Staatsmitteln besteht. Es muss nämlich hervorgehoben werden, dass, als die Bank am 1. November 1922 ihre Tätigkeit eröffnete, ihr sämtliche Aktiva und Passiva der ehemaligen Staatskredit- und Sparkasse überwiesen wurden, darunter 6 Millionen Lat Grundkapital. Später wurden der Bank aus Staatsmitteln weitere 4 Millionen Lat überwiesen, sodass jetzt das Grundkapital der Bank 10 Millionen Lat beträgt. Die Bestimmungen über die Kapitalien der

Bank (Grund- und Reservekapitalien) sind in §§ 3—6 zusammengefasst. § 3 besagt: Die Kapitalien der Bank sind folgende: 1. Das Grundkapital 10 Millionen Lat, wovon 8 Millionen Lat bei der Gründung der Bank und 2 Millionen Lat im Verlaufe eines Jahres seit dem Gründungstage der Bank eingezahlt werden, und 2. Reservekapital zur Deckung möglicher Verluste. § 4. Dem Grundkapital werden jährlich 25% vom Reingewinn der Bank zugewiesen, und zwar bis das Grundkapital 25 Millionen Lat erreicht hat. Dem Reservekapital werden 10% des Jahresgewinnes zugewiesen. § 5. Im Falle das Reservekapital zur Deckung der Jahresverluste nicht genügt, so wird hierzu das Grundkapital benutzt, aber im Falle das Grundkapital sich durch die Deckung der Verluste unter 10 Millionen Lat verkleinert hat, muss es wieder auf diese Höhe durch Staatsmittel gebracht werden. § 6. Die Bankkapitalien (§ 3) wie auch die der Bank von Behörden, Gesellschaften und Privaten anvertrauten Kapitalien dürfen nicht zur Deckung von Staatsausgaben benutzt werden. Aus den angeführten §§ der Statuten geht demnach hervor, dass der Staat sich verpflichtet, evtl. Verluste der Bank durch die Hergabe der Mittel zur Wiederherstellung des Grundkapitals bis auf die Höhe von 10 Millionen Lat zu decken.

Die Bewegung der Grund- und Reservekapitalien der Bank veranschaulicht folgende Tabelle (in Mill. Lat):

	Grundkapital	Reservekapital
1. Dezember 1922	8,00	0,10
1. Januar 1923	8,00	0,86
1. April 1923	8,00	0,86
1. Mai 1923	10,00	0,86
1. November 1923	10,21	0,94
1. Dezember 1923	10,21	0,94
31. Dezember 1923	10,21	0,94

III. Teil.

E. Die Verwaltungsorgane und die Finanzpolitik der Bank.

Es ist gelegentlich schon darauf hingewiesen worden, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats aus Vertretern der politischen Parteien gewählt werden. Zurzeit handelt es sich um folgende Herren:

1. Ringold Kalning, Vorsitzender.
2. Adoif Klihwe, Vizevorsitzender, Mitglied des Bauernbundes.
3. Peter Seezeneeks, Mitglied des Bauernbundes.
4. Johann Wesman, Mitglied des Demokratischen Zentrums.
5. Johann Seeberg, Mitglied des Unabhängigen Nationalen Zentrums.
6. Fritz Mendern, Mitglied der Linken Sozialdemokraten.
7. Anzis Frischmann, Mitglied des Demokratischen Zentrums.
8. Alexander Kahrklinisch, Vertreter des Finanzministeriums, Direktor des Kreditdepartements.

9. Karl Bense, Mitglied der Rechten Sozialdemokraten.
10. Franz Trassun, Mitglied der Lettgaller Christlichen Partei (jetzt ausgetreten).
11. Joseph Trassun, Mitglied der Lettgaller Arbeiterpartei.
12. Alexander Blodneek, Mitglied der Neuwirte.

Die Direktion der Bank besteht aus folgenden Herren: Generaldirektor E. Schwede. Direktoren: K. Wanag, A. Warenais, W. Bandrewitsch und E. Osolin.

Der Aufsichtsrat ist bestimmt, die Finanz- und Kreditpolitik der Bank von Lettland zu führen. Hier seien die wichtigsten Paragraphen über die Art der Ernennung und der Funktionen des Aufsichtsrats wie auch der Verwaltung angeführt: § 41. Die Bank wird vom Aufsichtsrat und der Direktion verwaltet. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 11 Mitgliedern, zu denen auch der Generaldirektor der Bank und der Vertreter des Finanzministeriums gehören. Die Direktion besteht aus dem Generaldirektor, seinem Vertreter und drei Direktoren. § 42. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Direktion werden vom Ministerkabinetts aus Kandidaten, welche vom Finanzminister vorgeschlagen werden, bestätigt. § 43. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter und die Aufsichtsratsmitglieder mit Ausnahme des Vertreters des Finanzministeriums und des Generaldirektors werden auf 3 Jahre ernannt und können nur in Ausnahmefällen, und zwar auf Grund von Gerichtsurteilen, die den Verlust der bürgerlichen Rechte aussprechen, ihres Amtes enthoben werden. § 44. Der Aufsichtsrat ist in seinen Beschlüssen unabhängig. Dem Finanzminister steht nur ein Veto-recht innerhalb dreier Tage zu, gerechnet vom Tage des Beschlusses des Aufsichtsrats. §§ 47—50 räumen dem Aufsichtsrat das Recht ein, die Höhe der zu erteilenden Kredite und die gesamte Finanzpolitik der Bank durch besondere Instruktionen zu regeln. § 51 besagt, dass zum Zwecke der Erteilung von Krediten der Aufsichtsrat ein Diskontkomitee mit beratender Stimme bildet. Die Mitglieder des Diskontkomitees werden vom Finanzminister bestätigt.

Aus den oben angeführten Paragraphen ist zu ersehen, dass der Aufsichtsrat sozusagen die gesetzgebende Körperschaft der Bank darstellt. Der Verwaltungsrat dagegen bildet nur die vollziehende Gewalt. Die Funktionen des Verwaltungsrats sind in den §§ 54—58 festgelegt. § 54 besagt: Der Generaldirektor der Bank ist ihr gesetzlicher Vertreter an allen Orten und verfügt in den Grenzen der Statuten und im Einklang mit den Beschlüssen des Aufsichtsrats ohne besondere Vollmachten. Der Generaldirektor leitet alle Angelegenheiten und Operationen der Bank und ist für ihr Eigentum verantwortlich. Näher präzisiert sind die Pflichten der Direktion in § 55, der wie folgt lautet: Die Pflichten der Verwaltung sind 1) die Bankpolitik zu führen im Einklang mit den Beschlüssen und Hinweisen des Aufsichtsrats; 2) für die Vergrößerung des Goldfonds und die genügende Deckung der Banknoten Sorge zu tragen; 3) die Tätigkeit der Bank in der Zentrale, Filialen und Agenturen zu leiten;

4) Ueberwachung und Leitung aller Bankoperationen; 5) Vorbereitung von Anträgen für den Aufsichtsrat, Monatsbilanzen und Jahresberichte wie auch Instruktionen für die Banktätigkeit; 6) wenigstens einmal im Jahre Generalrevision in den Filialen und Agenturen vorzunehmen. Die Mitteilungen der Revidenten sind dem Aufsichtsrat zur Prüfung einzureichen. Es ist bezeichnend, dass in den Statuten kein Wort über die Verantwortung des Aufsichtsrats zu lesen ist, während im § 54 klar gesagt ist, dass der Generaldirektor für das Vermögen der Bank verantwortlich ist. Ohne besondere Rechte zu genießen, ist der Generaldirektor fraglos der einzige, der für die Bank dem Staate und den Privaten gegenüber verantwortet. Während die Aufsichtsratsmitglieder im Verlaufe von 3 Jahren ihres Amtes nicht enthoben werden können, kann der Generaldirektor tatsächlich zu jeder Zeit entlassen werden. In der Praxis sichert sich deshalb der Generaldirektor seine Stellung durch einen besonderen Kontrakt. Ferner dürfen weder der Generaldirektor noch sein Gehilfe, noch die Direktoren (§ 61) einen bezahlten Nebenposten bekleiden. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Mitglieder des Aufsichtsrats, ungeachtet dessen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ausser Tantiemen noch ein festes Monatsgehalt beziehen. Jedem Direktionsmitgliede, den Leitern der Filialen und Agenturen ist es untersagt, persönlich oder durch Vollmacht an Geschäftsunternehmen sich zu beteiligen, die in Kollision mit den Interessen der Bank geraten können. Aber auch in dieser Hinsicht sind die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihren Rechten nicht beschränkt.

Ganz eigenartig sind die Rechtsverhältnisse und Gehaltsbedingungen der Mitglieder des Aufsichtsrats, der Direktion und der Angestellten. Alle genannten Personen beziehen Gehalt auf Grund eines freien Vertrages (§ 59). Sie sind demnach keine Staatsbeamten. Für die Bankangestellten besteht jedoch die Ausnahme, dass sie für in der Bank verübte Vergehen (§ 63) wie die Staatsbeamten verantwortlich sind. Andererseits genießen sie den Vorzug, dass sie mit Genehmigung des Generaldirektors (§ 71) einen bezahlten Nebenposten bekleiden dürfen. Auch hinsichtlich der Festsetzung der Gehälter besteht ein Unterschied zwischen den Verwaltungsorganen und den Angestellten. Während die Gehälter der Mitglieder des Aufsichtsrats und der Verwaltung, der Leiter der Filialen und der Agenturen auf Antrag des Aufsichtsrats vom Finanzminister bestätigt werden (§ 59), werden die Gehälter der Angestellten vom Aufsichtsrat festgesetzt.

Zu den Verwaltungsorganen der Bank gehört noch eine besondere Revisionskommission (§ 66), welche sich aus zwei Vertretern der Staatskontrolle und einem Vertreter des Finanzministeriums zusammensetzt. Einer der Vertreter der Staatskontrolle ist der Vorsitzende der Revisionskommission.

Kurz zusammengefasst ist das Verhältniss der Verwaltungsorgane zu der Regierung resp. zum Finanzminister folgendes:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag des Finanzministers vom Ministerkabinett auf die Dauer von 3 Jahren ernannt. Im Verlaufe von 3 Jahren sind sie nicht absetzbar.

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihren Beschlüssen unabhängig, und dem Finanzminister steht nur innerhalb 3 Tage das Vetorecht zu, das, wie wir oben gesehen haben, rein problematischer Natur ist. Tatsächlich hat der Finanzminister im Verlaufe eines ganzen Jahres von seinem Vetorecht nie Gebrauch gemacht. Im Streitfalle zwischen dem Finanzminister und dem Aufsichtsrat entscheidet das Ministerkabinet (§ 45).

3. Die Gehälter für die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Verwaltung werden auf Antrag des Aufsichtsrats vom Finanzminister bestimmt.

4. Die Mitglieder der Direktion der Bank werden auf Vorschlag des Finanzministers vom Ministerkabinet ernannt.

5. Die Bankangestellten, darunter auch die Leiter der Filialen und Agenturen werden auf Antrag des Aufsichtsrats vom Finanzminister ernannt.

Durch die bevorzugte politische Stellung des Aufsichtsrats kann die Bank von Lettland als autonomes Staatsunternehmen im breitesten Sinne des Wortes bezeichnet werden. Tatsächlich ist das Recht des Finanzministers, Kandidaten für die Mitglieder des Aufsichtsrats dem Ministerkabinet vorzuschlagen, rein formeller Natur, da das Hauptwort in diesen Fragen die jeweiligen herrschenden politischen Parteien zu sprechen haben. Der Finanzminister ist demnach nur das Sprachorgan der politischen Parteien.

Die Bank hat Filialen in Libau, Mitau, Windau, Dünaburg, Rositten.

Korrespondenten der Bank im Auslande sind u. a. folgende: England: Bank of England, Lloyds Bank, Royal Bank of Scotland, Barclays Bank. Deutschland: Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin, Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin, Darmstädter und Nationalbank, Berlin und Hamburg, Norddeutsche Bank, Hamburg, Commerz- und Privatbank, Hamburg, M. M. Warburg, Hamburg, Allgemeine Deutsche Creditanstalt, Leipzig. Frankreich: Société Générale, Paris, Banque de Paris et des Pays Bas, Paris. Amerika: National City Bank, New York. Holland: Banque de Paris et des Pays Bas, Amsterdam, Mendelsohn & Co., Amsterdam. Schweden: Stockholm Enskilda Bank, Stockholm, Svenska Ekon. Akt., Stockholm. Dänemark: Danske Landmansbank, Kjöbenhavn's Handelsbank. Norwegen: Central-Banken for Norge. Finnland: Nord-Föreningsbanken, Unionbanken i Finland. Polen: Banque d'Esc. de Varsovie, Polska Kassa Kraj. Poż., Bank Tow. Spóldz., Wilna. Litauen: Tarptautinis Bankas, Kowno. Estland: Eesti Pank, Reval, G. Scheel & Co., Reval. Oesterreich: Zivnostenska Bank, Wien, Anglo-Oesterreichische Bank, Wien. Tschecho-Slowakai: Zivnostenska Bank, Prag, Ceskosl. Legio, Prag. Belgien: Banque de Paris et des Pays Bas, Bruxelles, Banque d'Anvers, Anvers. Schweiz: Crédit Suisse. Italien: Credito Italiano. Memel: Memler Bank für Handel & Gewerbe. Sowjetrussland: Russische Staatsbank.

Lettlands Staats-Agrarbank.

Die Statuten der Bank wurden am 21. März 1922 von der lett-ländischen Konstituante bestätigt und die Bank nahm ihre Tätigkeit am 1. Mai 1922 auf. Laut Verfügung des Ministerkabinetts und im Einklang mit den Statuten liegen der Bank folgende Operationen ob: 1) Ausreichung langfristiger Darlehen gegen Pfandbriefe; 2) Uebernahme der vom Kreditdepartement an die Landwirte verabfolgten staatlichen Darlehen; 3) Ausreichung von Darlehen in Geld an Neuwirte und an kriegsgeschädigte Altwirte; 4) Uebernahme der noch unbeeidigten Angelegenheiten der ehemaligen Bauer-Agrarbanken und der liquidierten livländischen und kurländischen Kreditgesellschaften.

Die Statuten der Bank besagen, dass langfristige Darlehen nur in der Gestalt von Pfandbriefen erteilt werden können. Die Emissionsbedingungen bestimmt der Finanzminister, die Höhe der Zinsen werden auf gesetzlichem Wege festgesetzt. Gegenwärtig werden Pfandbriefe im Nennwert von 500, 100 und 20 Lat (Goldfranken) zu 6% jährlich ausgegeben. Die Bank emittiert Pfandbriefe auf den Vorzeiger, auf Wunsch jedoch des Inhabers kann die Bank auch den Vor- und Zunamen des Inhabers bemerken. Die auf den Namen des Inhabers lautenden Pfandbriefe können in den Besitz anderer Personen nur mit dem betreffenden Vermerk der Staats-Agrarbank übergehen. Die Pfandbriefe sind ohne Termin und werden zum Nennwert nur auf dem Wege der Verlosung, welche zweimal jährlich stattfindet, ausgekauft.*)

Es muss bemerkt werden, dass die Bank die Operationen mit Pfandbriefen nur Ende 1922, als die gesetzliche Festlegung des Geldsystems erfolgt war, beginnen konnte.

Ueber die Bewegung der Bilanz und der ausgereichten Darlehen gibt folgende Tabelle Aufschluss (in Mill. Lat):

M o n a t e		Gesamt- summe der Bilanz	Darlehen in Pfand- briefen		Kurzfristige Darlehen	
			Anzahl der Darlehen	Betrag in Lat	Anzahl der Darlehen	Betrag in Lat
1. Mai	1922 . .	0,36	—	—	—	—
1. Juni	1922 . .	0,83	—	—	400	0,17
1. Juli	1922 . .	2,45	—	—	939	0,37
1. August	1922 . .	3,47	—	—	1.482	0,60
1. September	1922 . .	3,95	—	—	1.651	0,78
1. Oktober	1922 . .	4,10	—	—	1.847	1,00
1. November	1922 . .	4,40	—	—	4.300	1,78
1. Dezember	1922 . .	10,20	—	—	15.464	5,74
1. Januar	1923 . .	11,54	4	0,01	15.659	6,08
1. Februar	1923 . .	13,26	38	0,10	16.264	6,46
1. März	1923 . .	13,99	115	0,29	17.112	7,05
1. April	1923 . .	15,49	252	0,57	19.162	8,31
1. Mai	1923 . .	20,10	447	0,88	22.204	10,28
1. Juni	1923 . .	22,53	621	1,14	25.459	12,22

*) Bilanz zum 1. Januar 1924 siehe am Schluss des Buches.

Lettlands private Kreditanstalten.

§ 1. Historische Uebersicht.

Mit der Stabilisierung des lettländischen Rubels in der zweiten Hälfte 1921 beginnt die normale Entwicklung des Kreditwesens in Lettland. Krieg und Revolution hatten die Grundlagen der Kreditwirtschaft völlig vernichtet. Die allgemeinen durch den Krieg geschaffenen ungünstigen Verhältnisse raubten den Kreditanstalten jede Möglichkeit, ihre Geschäfte weiterzuführen. Schon zu Beginn des Krieges wurde fast die gesamte Industrie in das Innere Russlands evakuiert. Der frühere blühende Handel, der einen internationalen Charakter trug, war völlig lahmgelegt. Freiwillig und teilweise auch unfreiwillig mussten auch die Kreditanstalten alle ihre Werte und Kapitalien ins Innere Russlands überführen und, wieweit es ging, ihre Tätigkeit dort in sehr beschränktem Umfange aufnehmen.

Als im Jahre 1919 die lettländische Regierung zum wirtschaftlichen Wiederaufbau schritt, war die Zahl der zurückgebliebenen Kreditanstalten gering und ihre Kassen fast leer. Zu dem gesellten sich noch die ausserordentlich ungünstigen Valutaverhältnisse, unter welchen die Kreditanstalten nicht gedeihen konnten. Im Verkehr waren verschiedene Geldzeichen — Zarenrubel, Dumarubel, Kerenski, Lettl. Rubel, Ost-Rubel und deutsche Reichsmark. Das Wertverhältnis zwischen diesen Geldzeichen war grossen täglichen Schwankungen unterworfen. Der eigenen Kapitalien beraubt, konnten die zurückgebliebenen Kreditanstalten nicht auf einen Zustrom von fremden Kapitalien rechnen. Die kleine Zahl der zurückgebliebenen Kreditanstalten trug eigentlich den Charakter von Wechselstuben und bildete sozusagen den legalisierten Teil der „schwarzen Börse“.

Nach amtlichen statistischen Angaben wirkten in Lettland zum 1. Januar 1920 insgesamt 32 Kreditanstalten gegen 313 zum 1. Januar 1914. Die Gesamtbilanz stellte sich zum 1. Januar 1920 auf 194,⁰⁹ Millionen L. Rbl. gegen 898,⁴ Millionen Goldfranken zum 1. Januar 1914. Wenn wir sogar bei der Berechnung den jetzigen günstigen amtlichen Kurs des lett. Rubels zum Goldfranken (Lat) = 1 Goldfranken = 50 Rbl. annehmen (zum 1. Januar 1920 war der Kurs noch niedriger), so betrug die Gesamtbilanz der Kreditanstalten zum 1. Januar 1920 nur 3,⁸⁰ Mill. Goldfranken, eine jedenfalls verschwindend geringe Summe. Auf die

einzelnen Kategorien der Kreditanstalten verteilt sich die Bilanzen wie folgt:

	Bilanzen der Kreditanstalten zum		Anzahl der Kreditanstalten zum	
	1. Januar 1914	1. Januar 1920	1. Januar 1914	1. Januar 1920
	in Goldfranken:			
Banken	509,21	2,92	13	5
Gesellschaften gegens. Kredits . .	211,92	0,67	41	10
Leih- und Sparkassen	177,27	0,21	259	17
Insgesamt .	898,40	3,80	313	32

Die Abnahme der Anzahl der Kreditanstalten wie auch deren Bilanzen zum 1. Januar 1920 im Vergleich zum 1. Januar 1914 stellt sich demnach wie folgt:

	Anzahl der Kreditanstalten	Bilanzen in Mill. Goldfranken
Banken	— 8	— 506,29
Gesellschaften gegenseitigen Kredits . .	— 31	— 211,23
Leih- und Sparkassen	— 242	— 177,06
Insgesamt	— 281	— 895,50

Aus der Tabelle geht hervor, dass die Anzahl der Kreditanstalten um 281 und ihre Bilanz um 895,50 abgenommen hatte. Die Gesamtbilanz der Kreditanstalten zum 1. Januar 1920, wie gering sie schon an und für sich ist, stellte jedoch noch nicht das ganze Bild des finanziellen Zusammenbruchs der Kreditanstalten dar, da in der Bilanz ganz zweifelhafte Posten, wie z. B. die ehemaligen russischen Wertpapiere, die in den späteren Jahren ganz abgeschrieben wurden, noch mit einem verhältnismässig hohen Betrag figurierten. Ferner trug die ganze Bilanz sozusagen nur einen formellen Charakter, um den Anforderungen des Kreditdepartements gerecht zu werden.

Wie schon oben hervorgehoben wurde, trat eine Gesundung der Kreditanstalten erst in der zweiten Hälfte 1921 ein, als durch die neue Geldreform ein beständiger Wertmesser geschaffen wurde. Die vorhergegangene Anerkennung Lettlands de jure, die Befestigung des inneren politischen Lebens und die stabil gewordene Valuta steigerten das Vertrauen der Bevölkerung zu den Kreditanstalten. Die im Jahre 1921 gegründete staatliche Kredit- und Leihkasse, aus welcher am 1. November 1922 die jetzige Bank von Lettland sich herausbildete, kam auch in gewissem Umfang den Kreditanstalten in der Gewährung von Krediten zu Hilfe, und zwar in der Gestalt von Wechselrediskont und der Wiederbeleihung von Waren. Zwar war in der ersten Zeit der Antagonismus zwischen der staatlichen Kreditanstalt und den Privatanstalten sehr zugespitzt, da die Privat-Kreditanstalten wegen angeblicher Spekulation und Wucherzinsen beschuldigt wurden. Ausserdem spielten Konkurrenzrücksichten wie auch Motive rein persönlichen und nationalen Charakters eine gewisse Rolle. Aber allmählich kam doch eine gewisse Annäherung zwischen der staatlichen Kreditanstalt und den privaten Kreditanstalten zustande.

Durch den Zustrom von unternehmungslustigen Flüchtlingen aus Sowjetrußland und den allgemeinen Aufschwung des Wirtschaftslebens begann die Anzahl der Kreditanstalten wie auch deren Bilanzen an Umfang zuzunehmen, was aus folgender Uebersicht zu ersehen ist:

	Bilanzen in Mill. Rbl. zum 1. Januar			
	1920	1921	1922	1923
Banken	146,30	330,83	514,61	1733,73
Gesellsch. gegens. Kredits	33,63	88,90	170,01	366,61
Leih- und Sparkassen	14,16	41,14	84,47	181,80
Insgesamt	194,09	460,89	769,09	2037,59

	Anzahl der Kreditanstalten zum 1. Januar			
	1920	1921	1922	1923
Banken	5	9	10	13
Gesellsch. gegens. Kredits	10	22	25	28
Leih- und Sparkassen	17	72	115	156
Insgesamt	32	103	150	187

Demnach weisen die Anzahl der Kreditanstalten wie ihre Bilanzen zum 1. Januar 1923 im Vergleich zum 1. Januar 1920 folgende Zunahme auf:

	Bilanzen in Mill. Rbl.	Anzahl der Kreditanstalten
Banken	+ 1342,88	+ 8
Gesellsch. gegens. Kredits	+ 332,98	+ 18
Leih- und Sparkassen	+ 167,64	+ 139
Insgesamt	+ 1843,50	+ 155

Im Jahre 1923 haben die Kreditanstalten einen weiteren Aufschwung zu verzeichnen, der aus folgenden amtlichen Daten zu ersehen ist:

	Bilanzen in Mill. Goldfr.		Anzahl der Kreditanstalten	
	Ende		Ende	
	Januar 1923	Juni 1923	Januar 1923	Juni 1923
Banken	34,68	55,53	14	16
Gesellsch. gegens. Kredits	6,82	8,96	24	23
Leih- und Sparkassen	4,49	8,01	167	179
Insgesamt	45,99	72,52	205	218

Aus der Uebersicht ist zu ersehen, dass die Banken und Leih- und Sparkassen eine bedeutende Zunahme erfahren haben, während die Anzahl der Gesellschaften gegenseitigen Kredits sogar abgenommen hat und der Zuwachs ihrer Bilanzen verhältnismässig gering war. Diese Tatsache erklärt sich dadurch, dass innerhalb der Kreditanstalten Lettlands eine scharfe Differenzierung stattgefunden hat. Die gemischten kapitalistisch-genossenschaftlichen Gesellschaften gegenseitigen Kredits verwandeln sich allmählich in rein kapitalistische Aktienbanken. Es ist interessant, dass allein im Zeitraum Juli/November 1923 3 Rigaer

Gesellschaften gegenseitigen Kredits in Aktienbanken verwandelt worden sind, und zwar:

Gesellschaft gegens. Kredits bei d. Rigaer Kaufmannskammer mit einem Grundkapital in Lat*)	100,000.—
Nordische Gesellschaft gegen- seitigen Kredits.	300,000.—
Gesellschaft gegens. Kredits für Handel und Gewerbe.	500,000.—

Die Gründung von Aktienbanken nahm einen derart lebhaften Charakter an, dass der Finanzminister, um spekulativen Gründungen vorzubeugen, sich genötigt sah, eine neue Verfügung zu erlassen, laut welcher die Statuten neuer Aktienbanken nur dann bestätigt werden können, wenn ihr Grundkapital nicht weniger als 5 Mill. Lat oder 250 Mill. Rbl. beträgt. Gesellschaften gegenseitigen Kredits können nur dann in Aktienbanken verwandelt werden, wenn sie bereits 3 Jahre in Lettland tätig sind und ein Grundkapital von nicht weniger als 1 Mill. Lat aufweisen.

Eine bedeutende Zunahme der Aktienkapitalien der Banken hat im Jahre 1922 stattgefunden im Zusammenhang mit der Umwertung der Liegenschaften der Banken. Es hat demnach im Jahre 1922 nur eine scheinbare Vergrößerung der Kapitalien stattgefunden. Im Jahre 1923 dagegen machte sich durch die Gründung von neuen Aktienbanken, die noch keine Liegenschaften erworben haben, ein realer Kapitalienzuwachs bemerkbar. Immerhin genügen bei weitem noch nicht die Bankkapitalien für die Befriedigung des immer zunehmenden Kreditbedarfs im Handel und Gewerbe. Es sei z. B. darauf hingewiesen, dass das Aktienkapital der Rigaer Kommerzbank allein vor dem Kriege 10 Millionen Goldrubel oder rund 29 Mill. Goldfranken betrug, während das Gesamtkapital aller jetzt in Lettland arbeitenden Kommerzbanken rund 9 Millionen Goldfranken beträgt. In Lettland arbeiteten vor dem Kriege Filialen von 5 Petersburger Grossbanken, und zwar der Asow-Don-Kommerzbank, der Russischen Bank für Auswärtigen Handel, der Russisch-Asiatischen Bank, der Petersburger Internationalen Handelsbank und der Wolga-Kama-Kommerzbank, die von den Zentralen zwecks Finanzierung des Handels mit grossen Kapitalien versehen waren. Allerdings hatten die Banken damals weit grössere Aufgaben im all-russischen Umfange zu erfüllen, da 25 % des russischen Aussenhandels über Lettland gingen. Ferner besass Lettland damals eine Grossindustrie, die jetzt durch Krieg und Revolution lahmgelegt wurde. Immerhin muss jedoch mit einer fortwährenden Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens Lettlands wie auch mit einer gewaltigen Zunahme des russischen Transithandels gerechnet werden. Die bestehenden Banken besitzen jedoch keine genügenden Mittel, nicht nur für die Finanzierung der Industrie, sondern auch für die Kreditgewährung an den immer zunehmenden Aussenhandel. Für neue solide Banken mit grösseren Kapitalien gibt es demnach noch Platz genug, ungeachtet der grossen Anzahl der bereits bestehenden Aktienbanken.

*) 1 Lat = 1 Goldfranken = 50 L.-Rbl.

§ 2. Kapital und Operationen der lettländischen Banken.

Ueber die Bewegung der Grund- und Reservekapitalien der Banken und der Gesellschaften gegenseitigen Kredits gibt folgende Tabelle Aufklärung:

Grund- und Reserve-Kapitalien der Banken:

	Anzahl der Banken	Grundkapitalien in Millionen Rbl.	Reservekapitalien in Millionen Rbl.
1. Januar 1920 . .	5	12,08	4,16
„ 1921 . .	9	32,33	6,47
„ 1922 . .	10	32,15	6,70
„ 1923 . .	13	352,46	13,25
1. Juli 1923 . .	16	469,00	19,55

Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

	Anzahl der Banken	Grundkapitalien in Millionen Rbl.	Reservekapitalien in Millionen Rbl.
1. Januar 1920 . .	10	1,88	0,93
„ 1921 . .	22	4,41	1,78
„ 1922 . .	25	6,89	2,47
„ 1923 . .	24	16,00	11,20
1. Juli 1923 . .	24	21,50	19,50

Verhältnismässig gering ist der Effektenbestand der Banken. Die alten russischen Staatspapiere, Eisenbahnobligationen und Aktien von Handels- und Industrie- Unternehmen sind nunmehr mit grossem Verluste ganz abgeschrieben. Auf Grund einer jüngsten Verfügung des Kreditdepartements im Finanzministerium sind die Banken gezwungen worden, ihre Reservekapitalien in lettländischen Staatsanleihen und Pfandbriefen der Lettländischen Staatsagrарbank anzulegen. Diese Verfügung hat in der Bankwelt zwar böses Blut hervorgerufen, da die Banken erklärten, dass ihre freien Barbestände schon ohnehin so gering seien, dass es nicht angehe, sie noch in schwer realisierbaren Staatsanleihen anzulegen. Ausserdem erklärte Herr Professor Birkhan, Direktor von Lettlands Handels- und Industriebank, dass die Kurse der Staatsanleihen künstlich zu hoch gehalten werden, und dass im Falle einer notwendigen Realisierung den Banken grosse Verluste entstehen könnten. Aber der Direktor des Kreditdepartements erklärte rundweg, dass die Banken aus allgemein nationalen Rücksichten auch gewisse Opfer ihrerseits bringen müssten, und zwar, wie er sich ausdrückte, als Entgelt für die ihnen erteilten Konzessionen ihrer Statuten.

Im grossen und ganzen muss jedoch gesagt werden, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die ganze Frage mehr einen theoretischen Charakter trägt und der Streit nur eine grundsätzliche Bedeutung hatte, da tatsächlich der gesamte Betrag der Reservekapitalien der Banken und der Gesellschaften gegenseitigen Kredits verhältnismässig gering ist, wie aus folgender Uebersicht zu ersehen ist:

Effektenbestand der Banken:

	Anzahl der Banken	Betrag in Millionen Rbl.
1. Januar 1920 . .	5	47,22
„ 1921 . .	9	28,93
„ 1922 . .	10	17,79
„ 1923 . .	13	17,20
1. Juli 1923 . .	16	30,50

Effektenbestand der Gesellschaften
gegenseitigen Kredits:

	Anzahl der Gesellschaften	Betrag in Millionen Rbl.
1. Januar 1920 . .	10	1,64
„ 1921 . .	22	2,64
„ 1922 . .	25	2,37
„ 1923 . .	24	0,50
1. Juli 1923 . .	24	1,50

Insgesamt betrug somit der eigene Effektenbestand der Banken und der Gesellschaften gegenseitigen Kredits zum 1. Juli 1923 32 Mill. Rbl. oder 0,64 Mill. Goldfranken. Auch die Umsätze der Beleihung von Effekten in den lettländischen Banken sind nicht gross. Nur Aktien einer kleinen Anzahl sehr solider Unternehmen werden von einigen Banken beliehen. Bei der Abwesenheit eines amtlichen Effektenmarktes und bei dem Mangel an freien Kapitalien ist kaum eine Ausdehnung dieser Operationen in allernächster Zeit vorzusehen.

Zu den Hauptaktivoperationen der Banken übergehend, verdient der Wechseldiskont besonderes Interesse. Das Diskontgeschäft hat vielleicht einen allzu stürmischen Lauf angenommen. Man klagt über eine grosse Anzahl kursierender Finanzwechsel. Bei einer eventuell entstehenden Krise könnten diese Wechsel verhängnisvoll für manche Kreditanstalten werden. Auch muss festgestellt werden, dass der Wechselprotest nicht mehr als so anstössig gilt als vor dem Kriege. Zahlreiche Firmen lassen ihre Wechsel zum Protest kommen und kaufen sie erst beim Notar aus. Nach amtlichen Daten betrug zum 1. Oktober 1923 die Anzahl der protestierten Wechsel 1500. Ferner muss mit der Tatsache gerechnet werden, dass dank der herrschenden Geldknappheit in Lettland die Prolongation der Wechsel in den meisten Kreditanstalten Usus geworden ist.

Die Bewegung des Wechselbestandes veranschaulicht folgende Tabelle:

Wechselbestand bei den Banken:

	Zahl der Banken	Betrag in Millionen Rbl.
1. Januar 1920 . .	5	11,35
„ 1921 . .	9	35,04
„ 1922 . .	10	57,64
„ 1923 . .	13	188,03
1. Juli 1923 . .	16	382,20

Wechselbestand der Gesellschaften gegens. Kredits:

	Zahl der Gesellschaften	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	10	10,05
1. „ 1921	22	28,76
1. „ 1922	25	33,59
1. „ 1923	24	113,50
1. Juli 1923	24	177,50

Im Verlaufe der ersten Hälfte 1923 hat sich also der Wechselbestand bei den Banken mehr als verdoppelt.

Im grossen Umfange wird das Diskontgeschäft auch ausserhalb der Banken von privaten Diskonteuern gepflegt, die Wucherzinsen nehmen. Nach wie vor betragen die Diskontsätze auf dem sogenannten „Privatmarkt“ 3—5% und sogar mehr monatlich. Es gibt sogar manche Banken und Gesellschaften gegenseitigen Kredits, die in versteckter Form durch die Buchung auf Gebührenkonto bis 3% monatlich auf Wechseldiskont erheben. Bei soliden Banken jedoch beträgt der Diskontsatz durchschnittlich 12—15% jährlich. Der amtliche Zinsfuss der Lettländischen Staatsbank ist ab 22. Februar 1924 folgender: 3-monatliche Handels- und Industriewechsel und 6-monatliche landwirtschaftliche Wechsel — 9% jährlich; Wechselrediskont an Banken und Kreditanstalten — 8%; Vorschüsse an Banken gegen Unterpfand von Waren und Wertpapieren — 9%; Spezialkonti an private Personen und Anstalten gegen Unterpfand von Waren und anderen Werten — 10%; kurzfristige Vorschüsse gegen Solo-Wechsel mit Garantie von Immobilien auf dem Lande — 7½%; on call an ländliche Kreditgenossenschaften mit Wechselgarantie — 7%. Das Finanzministerium und hierauf die Lettländische Staatsbank haben mehrmals versucht, die private Diskontpolitik zwangsmässig zu regeln. Ringold Kalning hatte seinerzeit als Finanzminister die Kreditanstalten sogar mit der Anwendung scharfer Massregeln bedroht. Später hat die Staatsbank versucht, durch Sperrung von Krediten die renitenten Banken zu veranlassen, sich bestimmten Vorschriften des Finanzministeriums zu unterwerfen. Tatsächlich wurde vor einigen Monaten der Kredit zweier Kommerzbanken in der Staatsbank gesperrt. Anderen Banken wurde die Eröffnung eines Rediskontkredites bei der Staatsbank von der Unterzeichnung eines Reversals, dass sie nicht mehr als 15% jährlich auf Wechseldiskont erheben werden, abhängig gemacht. Aber all diese Massregeln und Drohungen führten doch zu keinem Ziele. Die Mehrzahl der Banken blieb bei der Ansicht, dass Diskontsätze sich nicht künstlich regeln lassen.

Grössere Gewinne wirft auch die Lombardierung von Waren und sonstigen Wertsachen ab. Es muss festgestellt werden, dass hier überhaupt keine bestimmten Zinsnormen sich feststellen lassen.

Ueber die Bewegung der Lombardgeschäfte gibt folgende Tabelle Aufklärung:

B a n k e n :

	Anzahl d. Banken	Darlehen gegen Unterpfand von Waren und Wertpapieren (in Mill. Rbl.)
1. Januar 1920	5	34,13
1. „ 1921	9	54,59
1. „ 1922	10	64,23
1. „ 1923	13	138,03
1. Juli 1923.	16	352,50

Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

	Anzahl der Gesellschaften	Darlehen gegen Unterpfand von Waren und Wertpapieren (in Mill. Rbl.)
1. Januar 1920	10	12,21
1. „ 1921	22	12,80
1. „ 1922	25	27,82
1. „ 1923	24	40,20
1. Juli 1923.	24	51,00

Die immer mehr zunehmenden Geldansprüche beeinträchtigen die Kassenbestände der Banken erheblich. Laut amtlichen Angaben hatten die Kassenbestände zum 1. Juli 1923 im Vergleich zum 1. Januar 1923 bei den Banken ansehnlich abgenommen.

Kassa und laufende Rechnung bei der Staatsbank:

B a n k e n :

	Anzahl der Banken	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	5	6,71
1. „ 1921	9	45,45
1. „ 1922	10	51,35
1. „ 1923	13	111,61
1. Juli 1923.	16	88,50

Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

	Anzahl der Gesellschaften	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	10	2,07
1. „ 1921	22	12,08
1. „ 1922	25	20,19
1. „ 1923	24	22,50
1. Juli 1923.	24	35,00

Bei den Banken hat demnach im ersten Halbjahr 1923 eine Abnahme der Kassenbestände um 23,11 Millionen Rbl. stattgefunden. Man wird sich jedoch den Angaben der Gesellschaften gegenseitigen Kredits gegenüber skeptisch zu verhalten haben, da manche von ihnen ganz geschickt die Bilanzen zu „frisieren“ verstehen, handelt es sich doch vor allem, höheren Rediskontkredit bei der Staatsbank zu erlangen.

Andererseits lässt sich auf der Passivseite eine starke Zunahme der Depositen bei den Banken und Gesellschaften gegenseitigen Kredits feststellen. Man soll sich jedoch nicht unter den Depositen Spareinlagen vorstellen. Denn der Gesamtbetrag der Einlagen auf feste Termine ist äusserst gering. Diese Tatsache lässt sich aus manchen Gründen erklären. Die Lebensbedingungen der breiten Schichten der Bevölkerung sind noch derartig, dass sie an Sparen nicht denken können. Ferner hat der Spartrieb der Bevölkerung durch Krieg und Revolution bedeutend verloren. Schliesslich muss mit der Tatsache gerechnet werden, dass wegen Mangels an einem geregelten Scheckverkehr, wie auch wegen des Fehlens einer genügenden Anzahl von Kreditanstalten in der Provinz die Form der Barzahlung noch vorherrschend ist. So stellen die Depositen grösstenteils nur laufende Rechnungen der Handels- und Industrielwelt dar, deren Ursprung man in gewisser Hinsicht auch im Wechseldiskont zu suchen haben wird.

Die Bewegung der Depositen veranschaulicht folgende Tabelle:

B a n k e n :

	Anzahl der Banken	Depositen in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	5	67,74
1. „ 1921	9	105,85
1. „ 1922	10	119,26
1. „ 1923	13	312,78
1. Juli 1923	16	511,00

Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

	Anzahl der Gesellschaften	Depositen in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	10	15,57
1. „ 1921	22	39,88
1. „ 1922	25	71,49
1. „ 1923	24	126,50
1. Juli 1923	24	181,50

Manche Banken veranstalten eine förmliche Jagd auf die Depositen. So gibt es eine Kommerzbank, welche öffentlich mittels Zeitungsinserate auf Einlagen und laufende Rechnung bis 9% jährlich anbietet, während bekanntlich der amtliche Zinsfuss der Staatsbank auf Wechseldiskont 9% und auf Rediskont an Kreditanstalten sogar nur 8% jährlich beträgt. Auch mehrere grössere Banken zahlen auf Einlagen durchschnittlich 6% jährlich, solide Banken jedoch nur 4%. Die Staatsbank zahlt ab 1. September 1923 auf laufende Rechnung an private Personen und Anstalten 4%, Einlagen auf Sparbücher 5% und terminierte Einlagen: bis 6 Monate — 5%, mehr als 6 Monate 6%.

Zu den fremden Geldern der Banken gehören auch die Kreditoren, worunter meistens ausländische und innere Kredite verstanden werden. Die Kreditoren stellten sich wie folgt:

Banken:

	Anzahl der Banken	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	5	27,13
1. „ 1921	9	42,16
1. „ 1922	10	37,39
1. „ 1923	13	64,49
1. Juli 1923	16	316,50

Gesellschaften gegenseitigen Kredits:

	Anzahl der Gesellschaften	Betrag in Mill. Rbl.
1. Januar 1920	10	10,10
1. „ 1921	22	18,16
1. „ 1922	25	17,16
1. „ 1923	24	52,50
1. Juli 1923	24	79,00

Die fremden Gelder (Kreditoren und Depositen) sind durch die Grund- und Reservekapitalien der Banken verhältnismässig genügend gesichert. Das ist weniger dem Verdienst der Banken, als der Tatsache zuzuschreiben, dass die Depositen langsam zunehmen.

Die fremden Kapitalien bei den Banken werden wie folgt gedeckt (in Mill. Rbl.):

	Aktienkapital	Aktienkapital u. Reserv.	Fremde Gelder	Die fremden Gelder betragen in %	
				d. Aktienkapitals	d. Aktienkapitals und Reserven
1. Januar 1920	12,08	18,24	94,87	790,5	521,2
1. „ 1921	32,83	38,80	148,01	452,2	331,4
1. „ 1922	32,15	38,85	156,65	486,4	403,7
1. „ 1923	352,46	365,71	377,27	106,8	103,1
1. Juli 1923	469,00	488,55	827,50	176,4	169,3

Gewiss wird sich bei den einzelnen Banken ein weniger günstiges Bild ergeben. Ebenso gibt die nachfolgende Tabelle über die Liquidität der Banken zum 1. Juli 1923 nur ein allgemeines Bild, für die Praxis wird man jedoch hinsichtlich der Liquidität jede einzelne Bank individuell zu betrachten haben.

Liquidität bei den Banken zum 1. Juli 1923 (in Mill. Rbl.):

Kasse und lauf. Rechnung	Wechseldiskont	Darlehen gegen Unterpand	Kreditoren und Depositen
88,50	382,00	352,50	827,50

Demnach betrug die Liquidität am 1. Juli 1923 97 %.

§ 3. Oertliche Verteilung der Kreditanstalten.

Der Sitz der Zentralen aller in Lettland arbeitenden Kommerzbanken befindet sich in Riga. Nur 4 Kommerzbanken haben Filialen in Libau, Mitau, Windau und Dünaburg. Ueberhaupt sind jetzt die Kreditbedürfnisse der Provinz wenig berücksichtigt worden. Einerseits erklärt sich diese Tatsache aus Mangel an den notwendigen Geldmitteln und andererseits aus Mangel an organisatorischen Kräften in der Provinz. Lettgallen z. B. besitzt nicht eine einzige Gesellschaft gegenseitigen Kredits, während allein in Riga 14 solcher Gesellschaften zum 1. Juli 1923 bestanden haben. Ueber die geographische Verteilung der Gesellschaften gegenseitigen Kredits gibt folgende Tabelle Aufschluss (zum 1. Juli 1923):

	Riga	Livland und Kurland
Anzahl der Gesellschaften	14	9
Bilanz in Mill. Lat	7,34	1,62

Auch das Leih- und Sparkassenwesen ist insbesondere in Lettgallen wenig entwickelt, wie aus folgenden Daten zu ersehen ist (zum 1. Juli 1923):

	Riga	Livland	Kurland	Lettgallen
Anzahl der Leih- und Spargesellschaften	20	51	88	14
Bilanz in Mill. Lat	2,56	1,79	2,70	0,31

Ferner bestanden in Lettland zum 1. Juli 1923 noch folgende Sparkassen:

	Städtische Sparkassen	Gemeinde- und Dorfkassen
Anzahl der Kassen	4	2
Bilanz in Mill. Lat	0,63	0,02

§ 4. Die Tätigkeit der einzelnen Banken in Lettland.

Gegenwärtig bestehen in Lettland bereits 20 Aktienbanken mit einem Grundkapital von 16,87 Mill. Lat. Auf die einzelnen Banken verteilt sich diese Summe wie folgt:

Bereits in Tätigkeit:

Name der Banken	Grundkapital in Lat
Rigaer Kommerzbank	3,800,000.—
Landwirtschaftl. Zentralbank, früher Mitauer Kommerzbank	120,000.—
Lettlands Handels- und Industriebank	2,100,000.—
Lettlands Volksbank	100,000.—
Lettlands Kommerzbank	500,000.—
Lettlands Bauernbank	500,000.—
Libauer Bank	1,000,000.—
Lettische Aktienbank	100 000.—
Rigaer Internationale Bank	1,200,000.—
Lettgaller Aktienbank	150,000.—
Rigaer Kreditbank	200,000.—
Lettlands Kaufmannsbank	200,000.—
Genossenschaftliche Transitbank	500,000.—
Rigaer Kaufmannsbank	100,000.—
Nordische Bank	300,000.—
Rigaer Bank für Auswärtigen Handel	1,000,000.—

Es sind im Begriff ihre Tätigkeit zu eröffnen:

Name der Banken	Grundkapital in Lat
Lettlands Privatbank	2,000,000.—
Oestliche Kommerzbank	1,500,000.—
Rigaer Unionbank	1,000,000.—
Rigaer Handelsbank	500,000.—

Unter den lettländischen Aktienbanken ist die Rigaer Kommerzbank die älteste. Sie wurde im Jahre 1871 gegründet und war somit auch eine der ältesten unter den ehemaligen russischen Aktienbanken. (Die erste Aktienbank in Russland wurde im Jahre 1864 gegründet unter dem Namen Petersburger Privatbank.) An der Bank waren vor dem Kriege auch deutsche Kapitalien beteiligt und die Aktien der

Bank wurden auf der Berliner Börse gehandelt. Während des Weltkrieges ging ein grosses Paket Aktien der Bank in den Besitz der Petersburger Russisch-Französische Bank über. Die Bank erhielt dann den Namen „Petrograder-Rigaer Kommerzbank“, wobei ihr Grundkapital von 10 auf 15 Mill. Rubel vergrössert wurde. Während der deutschen Okkupationszeit übersiedelte die Bank im Jahre 1918 von Petersburg zurück nach Riga, wo sie ihre Tätigkeit in ganz geringem Umfange wieder aufnahm. Durch die Heranziehung erheblichen amerikanischen Kapitals, das die Dollar Trading Co. in San Francisco zur Verfügung stellte, gelang es der Bank im Jahre 1922 eine Sanierung ihrer zerrütteten Finanzen durchzuführen.

In dem Bericht des Verwaltungsrats der Rigaer Kommerzbank an die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre vom 19. Mai 1923 heisst es, dass im Berichtsjahre 3,600,000 Lat oder 180 Millionen Rubel emittiert und voll bezahlt wurden, so dass das Gesellschaftskapital am Ende des Jahres 1922 3,800,000 Lat oder 190 Millionen Rubel betrug. Es muss bemerkt werden, dass das eingezahlte Stammkapital der Bank am 1. Januar 1922 15 Millionen russ. Rbl. betrug, die laut Verfügung der lettländischen Regierung zu $66\frac{2}{3}$ russ. Kop. = 1 lett. Rbl. umgerechnet werden mussten, also einen Betrag von 10 Millionen lett. Rbl. oder 200,000 Lat ausmachten. Demnach betrug das Stammkapital am 31. Dez. 1922 3,800,000 Lat, bestehend aus 380,000 Aktien zu 10 Lat die Aktie. Jetzt beträgt das Grundkapital 220 Millionen Rubel.

Auf Grund der bestehenden Gesetze wurden die ehemaligen Filialen der Bank in Estland und Polen in selbständige Aktienbanken mit direkter Beteiligung der Rigaer Kommerzbank umgewandelt, während in Litauen (Schaulen) noch bis jetzt die alte Filiale besteht. Aus dem Effektenbestande der Bank am 31. Dezember 1922 ist zu ersehen, dass die Bank im Besitze von 39,165 Aktien der estländischen Industrie- und Handelsbank (hervorgegangen aus der früheren Filiale der Rigaer Kommerzbank) auf den Betrag von 15 Millionen lett. Rbl. und 187,000 Aktien der Polnischen Kommerz-Aktienbank (ebenfalls frühere Filiale der Rigaer Kommerzbank) auf 13,216,225 lett. Rbl. war. Es besteht somit eine enge Interessengemeinschaft zwischen den genannten Kreditanstalten.

Die Rigaer Kommerzbank hat ferner Filialen in folgenden lettländischen Städten: Dünaburg, Libau, Mitau, Rositten, Windau und in Litauen: Schaulen. Die der Rigaer Kommerzbank nahestehende Estländische Industrie- und Handelsbank mit Sitz in Reval besitzt Filialen in Dorpat, Hapsal, Pernaun und Walk. Die Polnische Kommerz-Aktienbank mit Sitz in Warschau hat Filialen in Lodz, Bialystok, Czenstochau, Kalisch, Radom und Suwalki. Im Mai 1922 hat die Bank die Aktiva und Passiva der Sparkasse des Kurländischen Kreditvereins übernommen.

Rigaer Kom

Aktiva

Bilanz am 31.

Benennung der Konti	Zentrale und Filialen	
	Lettl. Rbl.	Kop.
Kassa	23,200,894	25
Giro-Konto in der Staatsbank	8,959,664	25
Diskontierte Wechsel mit 2 Unterschriften	113,134,699	—
Inkasso-Wechsel und Dokumente	37,163,890	93
Darlehen	143,592,945	50
Der Bank gehörende Wertpapiere	28,315,137	40
Wertpapiere des Reserve-Kapitals	400,000	—
Tratten und Wechsel auf ausländ. Plätze und ausländ. Geld	7,553,176	50
Korrespondenten:		
Loro	388,441,658	31
Nostro	120,266,322	06
Filialen	147,267,397	25
Aval-Debitoren	189,773,841	—
Akkreditive	30,282,168	—
Handlungsunkosten	42,037,959	10
Zu erstattende Auslagen	59,828	—
Mobilien und Einrichtung	9,922,149	15
Immobilien	99,634,846	—
Konto pro Diverse	21 235,838	84
Diverse Konti aus der Vorkriegszeit	10,808,190	69
	1,422,050,606	23

merzbank

Dezember 1923

Passiva

Benennung der Konti	Zentrale und Filialen	
	Lettl. Rbl.	Kop.
Kapital	220,000,000	—
Reserve-Kapital	407,380	—
Reserve-Fond	9,282,943	30
Giro-Konto und Einlagen	133,348,473	99
Spezial-Giro-Konto in der Staatsbank . . .	51,989,271	50
Rediskonto-Konto	25,977,851	—
Korrespondenten:		
Loro	352,201,175	18
Nostro	161,484,818	95
Filialen	137,014,823	27
Aval-Verbindlichkeiten	189,773,841	—
Akkreditiv-Verbindlichkeiten	30,282,168	—
Dividende	1,545	85
Unbezahlte Tratten	959,670	31
Steuern	59,248	45
Erhobene Zinsen und Kommissionen . . .	79,520,841	—
Einlage-Zinsen	1,016,398	50
Zinsen, die auf das nächste Jahr entfallen.	939,547	75
Konto pro Diverse	19,431,757	38
Diverse Konti aus der Vorkriegszeit . . .	8,358,850	80
	1,422,050,606	23
Gesamt-Umsatz pro 1922 auf einer Seite des Hauptbuches	11,689,958,121	67
Gesamt-Umsatz pro 1923 auf einer Seite des Hauptbuches	44,302,601,365	36

Lettlands Handels-

ist im Jahre 1920 gegründet worden und hat die Aktiva und Passiva von mehreren lettischen Gesellschaften gegenseitigen Kredits übernommen. Sie hat 5 Filialen, und zwar in Libau, Windau, Dünaburg, Rositten und Ludzen und 1 Agentur in Silupe. Ihre Hauptaktionäre sind lettische Grossindustrielle, Kaufleute und Hausbesitzer. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der frühere Innenminister Rechtsanwalt Arved Berg, der gegenwärtig Mitglied des Landtages ist. Die Verwaltung setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Vorsitzender Rechtsanwalt Artur Seeberg, früherer Gehilfe des Aussenministers und Vorsitzender der Friedensdelegation, Vizepräsident J. Brigader, disponierender Direktor ist der Professor der Lettländischen Hochschule und derzeitiges

Latwijas Bank für**Aktiva****Bilanz zum**

	Lettl. Rbl.	Kop.
Kassa	12,571,077	—
Giro-Konto bei der Staatsbank	10,156,753	—
Der Bank gehörende Wertpapiere	821,003	—
Wertpapiere des Reservekapitals	574,400	—
Zinsen der Wertpapiere des Reservekapitals	2,150	50
Diskontierte Wechsel	85,982,741	50
Vorschüsse	2,202,940	—
Spez.-Konto gegen Waren und Warendokumente	28,823,485	—
" " Wertpapiere und Wechsel	30,018,586	20
Korrespondenten Nostro	11,750,826	—
" Loro	3,458,243	50
Akkreditive	19,000	—
Ausländische Valuta	4,202,862	—
Edelmetalle	740,317	—
Laufende Ausgaben	66,886	—
Zurückgezahlte Ausgaben	1,490,189	50
Rechnung der Filialen	58,106,852	—
Liegenschaften der Bank	77,168,127	50
Inventar	1,245,392	45
Schuld der russischen Regierung in Geld und Wertpapieren	242,738	—
Rechnung der Realisierung der Aktien	17,174,125	—
Transitorische Summen	10,803,755	50
Aktiva der vereinigten Kreditgesellschaften	640,393	50
	358,262,844	15

und Industriebank

Mitglied des Landtages E. Birkhan, Direktoren sind Reeder P. Danneberg, vereidigter Rechtsanwalt G. Kempel, J. Rappa, Mitinhaber der Buchhandlung Walter & Rappa, Konsul J. Taube, Grossindustrieller, früheres Mitglied der Lettländischen Konstituierenden Versammlung, W. Wihtols, früherer Direktor des Kreditdepartements. Der Bank steht auch der Verband „Lettlands Kaufleute“ nahe. Die Bank kann als das grösste lettisch-nationale private Kreditunternehmen betrachtet werden. Die Geschäftsoperationen der Bank haben in den letzten zwei Jahren bedeutend zugenommen. Der Gesamtumsatz betrug in Rubeln: 18.937.829.819.—

Handel und Industrie

1. Januar 1924

Passiva

	Lettl. Rbl.	Kop.
Aktienkapital	105,000,000	—
Reserve- und Spezialreserve-Kapitalien	2,598,037	50
Laufende Rechnung	84,614,966	50
Unterminierte Einlagen	16,192,830	—
Rediskontierte Wechsel bei der Bank von Lettland	22,786,892	—
„ „ bei and. Kreditanstalten	1,581,000	—
Spezialrechnung bei der Bank von Lettland	4,001,778	—
Vorkriegsschulden	1,569,831	—
Korrespondenten Nostro	23,023,407	50
„ Loro	4,653,453	—
Inkasso-Kreditoren	1,869,647	50
Rechnung der Zentrale	58,594,592	—
Nichtausgezählte Ueberweisungen	2,792,419	50
Staatssteuer	320,834	47
Einlage-Zinsen	364,861	—
Anleihe-Zinsen	785,245	50
Operations- und andere Gewinne	1,110,610	—
Dividende	2,126,745	—
Amortisation des Inventars	193,249	50
Schulden auf die Liegenschaften	9,999	50
Transitorische Summen	11,533,927	68
Reingewinn 1923.	8,837,978	50
Passiva der vereinigten Kreditgesellschaften	3,700,538	50
	358,262,844	15

Die Rigaer Kreditbank A.-G.

ist im Jahre 1923 aus der Zweiten Gesellschaft gegenseitigen Kredits (gegründet im Jahre 1869) hervorgegangen. Aus dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für 1923 geht hervor, dass im verfloßenen Jahre alle Zweige des Geschäfts einen bedeutenden Aufschwung genommen haben. Der Umsatz betrug:

im Januar-	Monat	Rbl.	275,207,825	63	Kop.
„ Februar-	„	„	286,699,128	89	„
„ März-	„	„	345,912,864	70	„
„ April-	„	„	328,628,442	42	„
„ Mai-	„	„	447,076,982	43	„
„ Juni-	„	„	495,803,510	30	„
„ Juli-	„	„	502,903,224	33	„
„ August-	„	„	451,427,998	28	„
„ September-	„	„	468,606,589	95	„
„ Oktober-	„	„	609,852,526	61	„
„ November-	„	„	672,861,891	57	„
„ Dezember-	„	„	734,849,874	42	„

zus. Rbl. 5,619,830,859 53 Kop.

Die Direktion der Rigaer Kreditbank setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Robert Brunert, Arthur Frey (disponierender Direktor) und Edmund Kerkovius. Der Bestand des Aufsichtsrats ist folgender: Wilhelm von Rüdiger, Max Ruhtenberg, Johann Baron Rosen, Heinrich Gaabe und Tobias Ruhtenberg.

Gewinn- und Verlust-Konto

Debet

	Lettl. Rbl.	Kop.
An Zinsen-Ausgabe	2,615,204	69
„ Unkosten:		
Gagen der Direktoren und der Angestellten R. 3,486,641 35 K.		
Beitrag zur Pensions- kasse und Zahlungen an d. Krankenkasse	106,538	73
Handlungsunkosten	1,764,214	25
Abschreibungen auf protestierte Wechsel und dubiose Forderungen	825,085	58
Uebertrag	8,797,684	60

	Lettl. Rbl.	Kop.
Uebertrag	8,797,684	60
An Abschreibung vom Hause 2%	120,000	—
„ „ von der Stahlkammer 5%	37,500	—
„ „ vom Umbau 5%	75,000	—
„ „ vom Inventar 10%	78,947	—
„ Tantieme dem Aufsichtsrat	470,614	—
„ „ den Direktoren	392,178	—
„ Reservekapital	305,899	—
„ Gewinnsteuer	382,691	—
„ Einkommensteuer	191,345	50
„ Steuer zu Gunsten der Kommunalverwaltung	191,345	50
„ Dividende pro 1923 à 16% — Rbl. 400 — pro Aktie	1,600,000	—
„ Rest des Gewinnes zur Verfügung der Herren Aktionäre	385,952	03
	13,029,156	63

Kredit

	Lettl. Rbl.	Kop.
Per Zinsen-Einnahme	4,186,196	03
„ Provision	4,073,397	60
„ ausländische Wechsel	4,408,049	98
„ Wertpapiere	8,059	50
„ Depositengebühren	29,492	—
„ Eingänge auf früher abgeschriebene For- derungen	323,961	52
	13,029,156	63

Bilanz-Konto am

Debet

	Letztl. Rbl.	Kop.
An Kassa	22,260,213	24
„ Giro-Konto bei der Staatsbank	8,974,044	—
„ Giro-Konten bei anderen Banken	1,925,223	50
„ Sorten	6,409,225	—
„ Wechsel	17,503,751	67
„ protestierte Wechsel	122,650	—
„ Wechsel-Debitoren	2,658,012	—
„ Wertpapiere	211,970	—
„ Wertpapiere des Reservekapitals	185,000	—
„ Kupons und zahlbare Effekten	12,726	09
„ Darlehen	35,000	—
„ Konto-Kurant	18,891,658	76
„ Haus	6,000,000	—
„ Stahlkammer	750,000	—
„ Umbau	1,500,000	—
„ Inventar	789,476	59
„ Korrespondenten		
Nostro . . . Rbl. 3,957,229 — K.		
Loro „ 10,910,975 50 „	14,868,204	50
„ Unkosten, für 1924 gezahlt	16,725	—
„ Dahrlehenzinsen, ausstehende	28,023	50
„ Effekenzinsen, ausstehende	9,981	50
„ Konto pro Diverse	911,100	80
„ Inkasso-Wechsel	2,615,884	—
„ Inkasso-Debitoren	1,008,894	—
	107,687,764	15

31. Dezember 1923

Kredit

	Lettl. Rbl.	Kop.
Per Aktienkapital	10,000,000	—
„ Reservekapital	492,446	82
„ Spezial-Reservekapital	35,962	29
„ Tilgungsfond für das Haus	190,000	—
„ „ „ die Stahlkammer	60,000	—
„ „ „ den Umbau	260,952	03
„ „ „ das Inventar	109,515	14
„ Einlagen	5,320,080	27
„ Giro-Konto	59,152,922	96
„ Korrespondenten		
Loro Rbl. 13,849,153 08 K.		
Nostro . . . „ 9,165,036 50 „	23,014,189	58
„ Einlagezinsen-Kreditoren	216,788	26
„ Dahrlehenzinsen, für 1924 vereinnahmt	299,774	50
„ Unkosten, für 1923 noch zu zahlen . .	92,325	—
„ Provision, für 1924 vereinnahmt . . .	308,419	—
„ 5% Steuer auf Einlagen	1,980	89
„ 5% „ „ Giro-Konto	57,347	86
„ 0,396% Konto Kurant-Steuer	33,660	51
„ Konto pro Diverse	2,736,496	04
„ Inkasso-Kommittenten	3,624,778	—
„ Inkasso-Kreditoren	80,125	—
„ Dividende pro 1923	1,600,000	—
	107,687,764	15

Latvijas Tautas Banka (Lettlands Volksbank),

die im Jahre 1920 gegründet worden ist, erteilt Kredite an genossenschaftliche und kulturelle Organisationen, an städtische und ländliche Selbstverwaltungen, wie auch an private Personen. Aus dem Verwaltungsbericht der Bank zum 1. Januar 1924 geht hervor, dass die Mitglieder (Aktionäre) der Bank folgende Organisationen waren:

Genossenschaftliche Organisationen	341
Verschiedene kulturelle Organisationen . . .	97
Selbstverwaltungen	245
Insgesamt . .	683

Die Bank besitzt 30 Agenturen und 3 Korrespondenten, die sich in allen belebten Zentren Lettlands befinden (Aizpute, Bauska, Birži, Cēsis, Daugavpils, Dzerbene, Dundaga — 2, Gulbene, Jelgava, Jēkabpils, Kandava, Koknese, Kuldīga, Limbaži, Liepāja, Mārciena, Nitaure, Pļaviņas, Rēzekne, Saldus, Sabile, Straupe, Strenči, Subate, Talsi, Tukums, Valka, Valmiera — 2, Vaiņode, Ventpils, Vestiena).

Korrespondenten der Bank im Auslande sind:

1. England: a) The Bank of Liverpool & Martins, Ltd., London. b) The Moscow Narodny Bank, Ltd., London. c) The Midland Bank, Ltd., London. d) The Bank of Liverpool and Martins, Limited, Liverpool
2. Frankreich: a) Banque des Cooperatives de France, Paris. b) Banque pour le Commerce et l'Industrie à Varsovie, Paris.
3. Deutschland: a) Genossenschaftsbank des Stralauer Stadtviertels zu Berlin, Berlin. b) Dresdener Bank, Berlin.
4. Belgien: Union du Crédit de Bruxelles, Bruxelles.
5. Holland: Rotterdamsche Bankvereniging, Rotterdam.
6. Schweden: Skandinaviska Kreditaktiebolaget, Stockholm.
7. Polen: Bank dla Handlu i Przemysłu, Warszawa.
8. Litauen: a) Lietuvos Kredito Bankas, Kaunas. b) Lietuvos Koperacijos Bankas, Kaunas. c) Lietuvos Ukio Bankas, Kaunas. d) Lietuvos Koperacijos Bankas, Siauliai.
9. Estland: Eesti Rahvapank, Tallinnas.
10. Finnland: „Ossuskassojen Keskuslainarahasto Osakeyhtio“, Helsingfors.
11. Amerika: a) Irving Bank-Columbia Trust Company, New York. b) Baltic States Bank, New York. c) The Chatham and Phenix National Bank of the city of New York.
12. Russland: Всероссийский Кооперативный Банк, Москва.

Die Rigaer Internationale Bank

ist im Jahre 1922 mit einem Grundkapital von 750,000 Lat gegründet worden. Mitte 1923 ist das Grundkapital auf 1,200,000 Lat erhöht worden. Die jüngst stattgehabte Generalversammlung der Aktionäre beschloss, das Grundkapital um weitere 1,800,000 Lat zu erhöhen, also bis auf 3 Mill. Lat oder 150 Mill. Rbl. Der Hauptaktionär der Bank ist der Industrielle J. Hoff, Hauptbesitzer der Flachs-Spinnerei-Aktiengesellschaft in Mitau L. & J. Hoff und der Baltischen Papierfabrik in Steitzel. Herrn Hoff soll es gelungen sein, grössere Kapitalien in Amerika und England für die Internationale Bank zu gewinnen.

Aufsichtsrat:

- L. Lewstein, in Firma „Gebrüder Lewstein“, Präses.
 Konsul R. Mantel, Präses des Rigaer Fabrikantenvereins, Vize-Präses.
 R. Benus, Justizminister a. D.
 H. Feitelberg, Direktor der A.-G. „Moritz Feitelberg“.
 Oberst E. Kalnin, Chef der Artilleriesverwaltung.
 Ch. Kergalw, Hausbesitzer.
 L. Kirsner, in Firma „Kirsner & Meyer“.
 K. A. Loose, Mitinhaber des Industrie-Konzerns „Gebr. Röchling“, Köln-Duisburg.
 Dr. H. Weichardt, Direktor der Maschinenfabrik „Th. Flöther“ in Gassen.
 P. Wunderlich, Direktor der A.-G. „Gerhard & Hey“.
 A. S. Maikapar, Direktor der Tabakfabrik „A. S. Maikapar, A.-G.“

Verwaltungsrat:

- J. Hoff, Direktor der Mitauer Flachsmanufaktur „L. & J. Hoff“.
 A.-G., Präses.
 Joh. M. Braun, Holzindustrieller, Vize-Präses.
 H. Baron Bistram, Ingenieur und Verwaltungsmittglied der Wolm. Zufuhrbahn, A.-G.
 A. Mintz, Direktor der A.-G. „Moritz Feitelberg“.
 O. Lewstein, in Firma „Gebr. Lewstein“
 S. Switgall, früher Vize-Direktor der Asow-Don-
 Kommerz-Bank, Petersburg
- } disponierende
 } Direktoren.

Bilanz der Rigaer

Aktiva

zum 31. De

	Gold-Frs.*)	Cent.
Kassa-Konto	156,099	94
Giro-Konto bei der Staatsbank 13,539 20		
„ „ bei Privatbanken 15,332 56		
	28,871	76
Diskontierte Wechsel	440,269	39
„ „ bei Korrespondenten	23,782	87
Inkasso-Wechsel und Dokumente	2,272,375	42
Diskontierte ausländische Tratten	456,188	62
Vorschüsse gegen Effekten	880	—
„ „ „on call“ gegen Waren	71,276	40
„ „ „ „ Wechsel	5,013	—
Effekten	150,580	34
Ausländische Noten	47,065	86
Korrespondenten:		
Loro-Konto	2,988,961	23
Nostro-Konto 601,853 17		
Wechsel u. Dok. zum Inkasso 677,261 31		
	1,279,114	48
Depot-Wechsel	1,307,865	72
Aval-Verpflichtungen	899,978	59
Akkreditive	1,473,666	—
Mobilien-Konto	21,831	25
Unkosten-Konto	124,575	29
Unkosten-Konto 1924	672	71
Organisation	5,667	01
Transitorische Summen	24,298	50
	11,779,034	38

*) 1 Gold-Fr. = 50 lett. Rubel.

Internationalen Bank

zember 1923

Passiva

	Gold-Frs.	Cent.
Kapital-Konto	1,200,000	—
Einlagen auf laufende Rechnung	2,414,774	58
Loro-Konti 587,890 56		
Inkasso-Kreditoren 2,949,636 73	3,537,527	29
Nostro-Konti	53 682	85
Rediskontierte ausländische Tratten	380,047	20
Transfert-Konto	4,587	90
5% Staatssteuer	2,140	44
Deponenten	1,307,865	72
Aval-Bürgschaften	899,978	59
Akkreditiv-Kreditoren	1,473,666	—
Zinsen 172,303 83		
Kommissionen 211,307 79		
Kursdifferenzen 110,244 50	493,856	12
Zinsen und Kommissionen 1924	10,907	69
	11,779,034	38

Libauer Bank.

Die vierte Stelle unter den lettländischen Aktienbanken nimmt die Libauer Bank ein, an welcher reichsdeutsche, litauische und lettländische Kapitalien beteiligt sind. Die Bank ist im Jahre 1922 durch die Uebernahme der Libauer Börsenbank mit einem Grundkapital von 15 Mill. Lettl.-Rbl. gegründet worden. In diesem Jahre wurde das Grundkapital um weitere 10 Millionen bis auf 25 Mill. Rbl. erhöht. Es ist beschlossen worden das Grundkapital um weitere 25 Mill. Rbl. zu erhöhen. Die Hälfte des Aktienkapitals befindet sich im Besitz eines Bankkonsortiums, bestehend aus der Darmstädter und Nationalbank in Berlin, der Nordischen Bank für Handel und Industrie in Berlin und der Litauischen Kommerzbank in Kowno. An der Spitze des Konsortiums stehen die Darmstädter und die Nationalbank. Die zweite Hälfte des Aktienkapitals befindet sich in lettländischem Besitz. Der Aufsichtsrat der Bank setzte sich bei der Eröffnung der Bank im Mai 1922, aus folgenden Herren zusammen:

Herr	F. Lapp, Präses des Libauer Börsen-Komitees und Generaldirektor der British Baltic Shipbuilding & Engineering Works, Ltd. . . .	Vorsitzender
"	Dr. R. Erhardt, ehemaliger Finanzminister von Latvija	} Stellvertretender } Vorsitzender
"	Konsul K. Burkewitz, Vize-Präses des Libauer Börsen-Komitees	Mitglied
"	Dr. O. Fischer, Direktor der Bank für Handel und Industrie, Berlin (Darmstädter Bank)	"
"	K. Hilbrandt, Direktor der Libauer Linoleumwerke (Wicander & Larsen)	"
"	S. Rabinowitz, Direktor der Libauer Werkzeugfabrik A.-G. „Pluto“	"
"	Konsul R. Seelig, Mitglied des Libauer Börsen-Komitees	"
"	A. Sihmann, Mitglied der Konstituante und des Senats von Latvija	"
"	Dr. N. Soloweitschik, Direktor der Nordischen Bank für Handel und Industrie, Berlin und Direktor der Litauischen Kommerzbank in Kowno	"
"	H. Schmemann, Mitinhaber der Libauer Holz-Exportfirma „Feldhuhn & Schmemann“	"
"	A. Schwarz, Inhaber der Firma „Import & Export“ in Libau.	"

Substituten des Aufsichtsrats:

- Herr Th. Breiksch, Stadtrat und Friedensrichter der Stadt Libau.
 „ R. Matthisohn, Mitinhaber der Libauer Maschinenfabrik
 „ W. F. Matthisohn“.
 „ J. Selmen, Mitglied des Libauer Börsen-Komitees.

In den Verwaltungsrat wurden gewählt:

- Herr A. Behrsin, Mitglied der Konstituante und
 ehemaliger Handelsminister von Latvija . . Vorsitzender
 „ J. Ettinger, Direktor der ehemaligen Libauer } Stellvertretender
 Börsenbank } Vorsitzender
 „ K. Schmidt, vorm. Mitdirektor der Darmstädt.
 Bank und Nationalbank in Kattowitz . . . Mitglied
 „ J. Hahn, Syndikus des Libauer Börsen-
 Komitees „
 „ A. Kohtz, Direktor der ehemaligen Libauer
 Börsen-Bank „
 „ E. Weinstein, ehemaliger Direktor der Asow-
 Don-Kommerzbank in Charkow „

Im Jahre 1923 sind grosse Veränderungen im Bestande des Aufsichts- und Verwaltungsrates vorgekommen, die erst zur bevorstehenden Jahresversammlung zur Veröffentlichung kommen werden. Auch hat die Bank ihre Beziehungen zum Libauer Börsenkomitee gelöst.

Rigaer Bank für auswärtigen Handel.

Am 28. November 1923 eröffnete die Bank für auswärtigen Handel ihre Tätigkeit mit einem Grundkapital von 1 Million Lat. Gründer der Bank waren der derzeitige Direktor des Departements für direkte Steuern A. Winters, das ehemalige Konstituantenmitglied E. Skubikis, der bekannte Grodnoer Bankier Samuel Landau, der Fabrikbesitzer M. Joffe und Rechtsanwalt M. Kossowsky. Der Hauptaktionär ist der bekannte Kaufmann A. Schkolnikoff. Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden Herren: B. Bettmann, A. Drews, L. Blechmann, M. Krüger, M. Lange, J. Kurjansky, A. Schkolnikoff, G. Schkolnikoff und Rechtsanwalt M. Kossowsky. Die Verwaltung besteht aus folgenden Herren: A. Winters, E. Skubikis, R. Kokle, S. Landau und M. Schkolnikoff. Die Direktoren der Bank sind die Herren: M. Mintz, A. Landau.

Genossenschaftliche Transitbank.

Die Statuten der Genossenschaftlichen Transitbank sind im August 1923 vom lettländischen Finanzminister bestätigt worden. Die Aufgabe der Bank besteht darin, alle Finanzoperationen des Transithandels der in Sowjetrußland bestehenden Genossenschaften zu vollziehen. Zur Zeit der Gründung der Genossenschaftlichen Transitbank befürchtete ein Teil der lettländischen Presse, dass die Tätigkeit der Genossenschaftlichen Transitbank die einheimischen Banken stark benachteiligen und in ihr eine gefährliche Konkurrenz entstehen würde. Der Finanzminister, von dem Standpunkte ausgehend, dass die Gründung der Genossenschaftlichen Transitbank die Ein- und Ausfuhr Rußlands stark an Lettland fesseln und den Transitverkehr mit Rußland beleben wird, gab seine Einwilligung und erteilte der Bank die Konzession.

Am 15. November 1923 fand die konstituierende Versammlung der Bank statt. Es waren die Hauptaktionäre der Bank, darunter Vertreter der allrussischen Genossenschaftsbank (Wseko-Bank), der Moskauer Volksbank in London, des Zentrosojus und des allrussischen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften (Selskosojus und Ljnozentr) anwesend. In Bezug auf die künftigen Aufgaben der Bank wurde hervorgehoben, dass die Bank das finanzielle Zentrum des russischen genossenschaftlichen Transits sein werde, und dass eine finanzielle Einmischung in das wirtschaftlich-genossenschaftliche Leben Lettlands in keinem Falle zulässig sei.

In den Aufsichtsrat der Bank wurden folgende Personen gewählt: Golenischtschew-Kutusow, Vorsitzender der Wseko-Bank, F. J. Schmelew, Vorsitzender der Volksbank London Limited, Schurida, A. Petrewitz, A. Kreewinsch, A. Buschewitz, T. Lieventhal, P. Jusbaschew, K. Rosit und R. Bihlmann. Zu Mitgliedern der Direktion wurden gewählt: K. Lorenz, J. Pruss, B. Duchowny und zum disponierenden Direktor K. Lorenz. Im Aufsichtsrat befinden sich sechs lettländische Bürger, darunter der frühere Finanzminister A. Buschewitz und der Vize-Präsident des Landtages A. Petrewitz. Der disponierende Direktor K. Lorenz ist auch Mitglied des Landtages und war früher Arbeitsminister in Lettland.

Lettlands Kommerzbank ist im Jahre 1921 mit einem Grundkapital von 500,000 Lat gegründet worden. An der Spitze der Bank stehen der ehemalige Gehilfe des Finanzministers W. Aboltinsch, und der ehemalige Präses der Budgetkommission in der Konstituierenden Versammlung und derzeitiges Glied des Aufsichtsrats der Bank von Lettland, A. Blodneeks.

Lettlands Kaufmannsbank ist im Jahre 1923 mit einem Aktienkapital von 200,000 Lat gegründet worden.

Die **Lettische Aktienbank** mit einem Grundkapital von 100,000 Lat ist aus einer früheren Gesellschaft gegenseitigen Kredits hervorgegangen.

Um die **Bauernbank Lettlands** (Grundkapital 500.000 Lat) gruppieren sich die Führer des Bauernbundes, und zwar der frühere Premierminister und jetzige Abgeordnete des Landtages, K. Ulmanis, der Präsident der Verwaltung ist. Als Aufsichtsrat fungiert der ehemalige Ministerpräsident und Aussenminister Siegfried Meyerowitz. Ferner gehören dem Aufsichtsrat eine Reihe anderer Mitglieder des Landtages an, und zwar Bauernbündler.

In Lettland bestehen ferner drei kommunale Kreditanstalten, und zwar die Rigaer Stadt-Diskontobank, die Städtische Bank in Mitau und die Städtische Bank in Windau. Die älteste und bedeutendste unter diesen Kreditanstalten ist die

Rigaer Stadt - Diskontobank,

deren Statuten am 28. April 1871 bestätigt worden sind. Die Bank ist eine selbständige juristische Person, deren Beziehungen zu der Rigaer städtischen Verwaltung darin bestehen, dass die Stadt der Bank eine Verwaltung gibt, ihre Tätigkeit revidiert, die allgemeine Verantwortung für die Verbindlichkeiten übernimmt und sich laut den Statuten an dem Reingewinn beteiligt. Im übrigen jedoch ist die Rigaer Stadt-Diskontobank eine reine Kommerzbank, und es steht ihr das Recht zu, alle üblichen Bankoperationen zu vollziehen.

Durch ihre äusserst vorsichtige Bankpolitik hat sich die Bank im Laufe der Jahre einen sehr guten Ruf im In- und Auslande erworben. Die Geschäftsleitung der Bank befindet sich in den Händen von bewährten Fachleuten. Langjähriger Präsident der Verwaltung der Bank ist Dr. R. B ü n g n e r und Geschäftsführer G. Anders.

Die Bank hat das Jahr 1923, bei einem Umsatz von 9,457,779,088 Rubel, mit einem Gewinn von 7,768,820 Rubel abgeschlossen. Nach verschiedenen Verwendungen, darunter zugunsten der Stadt 1,553,764 Rubel, werden dem Grundkapital 3,278,234 Rubel und dem Reservekapital 364,248 Rubel zugeführt.

Die Bilanz der Bank zum 31. Dezember 1923 stellte sich wie folgt:

Debet

Bilanz zum 31.

	Lettl. Rbl	Kop.
An Kassa-Konto	20,524,883	35
„ Giro bei der Staatsbank	11,097,477	50
„ Forderungen an die russ. Regierung	1	—
„ Liquidation d. II. Abt. d. lettl. S. R. R. Volksbank	325,242	45
„ Giro-Konto bei Privatbanken	1	—
„ Wechsel-Konto:		
Bestand Rbl. 17,961,297 75		
Zum Inkasso b. Korrespondenten „ 140,702 —		
„ Wechsel-Inkasso-Konto:	18,101,999	75
Bestand Rbl. 1,863,813 —		
Zum Inkasso b. Korrespondenten „ 365,699 40		
„ Darlehen-Konto:	2,229,512	40
a) Gegen Wertpapiere und Obligationen . Rbl. 1,132,063 —		
b) Gegen Waren „ 12,444,000 —		
„ Wertpapier-Konto	13,576,063	—
„ Kupon-Konto	879,372	50
„ Kambio-Konto:	8,299	25
Ausländische Valuta	15,146,960	50
„ Konto-Korrent, besichert durch:		
a) Wertpapiere Rbl. 340,106 94		
b) hyp. Obligationen „ 1,354,988 35		
c) Waren „ 11,345,439 50		
d) Wechsel „ 5,037,448 21		
„ à Konto-Zahlungen auf Einlagen	18,077,983	—
„ Korrespondenten:	25,254	41
a) Nostro Rbl. 30,429,574 98		
b) Loro „ 17,628,977 75		
„ Stahlkammer-Konto	48,058,552	73
„ Inventar-Konto	1	—
„ Laufende Ausgaben-Konto, pro 1924 gezahlt	120,785	83
„ Zinsen-Konto, pro 1923 noch zu erhalten	54,917	47
„ Aval-Konto	4,386,200	—
„ Ergänzungssteuer-Konto	16,632	60
„ Konto pro Diverse:		
Transitorische Summen	5,894,558	09
	158,524,698	83

Dezember 1923

Kredit

	Lettl. Rbl.	K.
Per Grundkapital-Konto	13,661,958	24
„ Reservekapital-Konto	1,237,758	10
„ Giro-Einlagen-Konto	72,246,967	91
„ Einlagen-Konto:		
a) Terminierte . . Rbl. 5,327,027 28		
b) Unterminierte . . „ 11,658,121 76	16,985,149	04
„ Zinsen-Konto:		
a) Auf Wechsel pro 1924 voraus er- halten Rbl. 217,251 —		
b) Auf Einlagen . . „ 921,733 49	1,138,984	49
„ Korrespondenten:		
a) Nostro Rbl. 17,258,674 50		
b) Loro „ 19,716,782 55	36,975,457	05
„ Zum Inkasso empfangene Wechsel	2,229,512	40
„ Inkasso-Kreditoren-Konto	161,464	45
„ Abgaben-Konto	127,084	62
„ Laufende Ausgaben-Konto:		
Pro 1923 noch zu zahlen	19,156	—
„ Aval-Konto	4,386,200	—
„ Konto pro Diverse:		
Transitorische Summen	9,355,006	53
	158,524,698	83

Die anderen obengenannten zwei städtischen Banken unterscheiden sich wenig in ihrem Aufbau von der Rigaer Stadt-Diskontobank, spielen jedoch eine rein lokale Rolle.

Ferner sei erwähnt die Rigaer Börsenbank, deren Statuten am 3. Juli 1863 bestätigt worden sind. Für die Tätigkeit der Bank ist der Rigaer Börsenverein verantwortlich, der an der Spitze der Bank steht und laut Statuten auch einen Teil des Gewinns erhält. Das Grundkapital betrug am 31. Oktober 1923 8,370,000 Rbl., Reserve- und Spezialkapitalien 1,635,324 Rbl., terminierte und nichtterminierte Einlagen 6,927,533 Rbl., laufende Rechnung 84,538,119 Rbl., Zinsen 6,290 632 Rbl. und anderes. Aus dem Aktiv sei hervorgehoben: Wechseldiskont 67,392,113 Rbl., Vorschüsse gegen Unterpfang von Waren 19,640,313 Rbl., Kasse und laufende Rechnung 16,389,085 Rbl. und anderes.

Zu den privaten Kreditanstalten gehören noch drei städtische Hypothekengesellschaften und drei Lombardunternehmen. Die Hypothekengesellschaften sind auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe und Solidarität aufgebaut. Sie erteilen ihren Mitgliedern nur langfristige Kredite in der Form von Pfandbriefen, für deren Verkauf die Mitglieder selbst Sorge tragen müssen. Im Einklang mit den Bestimmungen des lettländischen Kreditgesetzes ist auch die Möglichkeit gegeben, Hypothekenbanken auch auf Aktien zu gründen, aber vorläufig bestehen in Lettland solche Banken noch nicht.

In Lettland arbeitet die Filiale einer ausländischen Bank, und zwar der **Litauischen Handels- und Industriebank** in Libau. Das Grundkapital für Lettland beträgt 250,000 Rbl. Die Gesamtbilanz zum 1. Oktober stellte sich auf die Höhe von 14,444,329 Rbl. In allernächster Zeit wird „Lettlands Privatbank“ mit einem Grundkapital von 2,000,000 Lat eröffnet werden. Gründer der Bank ist der ehemalige Direktor der Kommerzbank Junker & Co. in Moskau, E. Kogan. Es verlautet, dass es Herrn Kogan gelungen ist, grössere Kapitalien in England für die Bank zu gewinnen. An der Bank ist auch die Prager Legio-Bank beteiligt.

Allgemeine Bemerkungen.

In Lettland arbeiten gegenwärtig folgende Kreditanstalten:

I. Staatskreditanstalten.

Zu diesen gehören:

- 1) die Lettländische Staatsbank, die auf Grund der vom Landtag angenommenen und am 2. Juni 1923 veröffentlichten Statuten (siehe Gesetzsammlung 65) arbeitet. Der lettländischen Staatsbank ist das Recht zuerkannt worden, Banknoten zu emittieren; ausserdem vollzieht sie kommerzielle Operationen und erteilt kurzfristige Vorschüsse.
- 2) Die Staatsagrarbank arbeitet auf Grund der am 21. März 1922 bestätigten Statuten. Die Bank gewährt Anleihen auf hypothekarisch besicherte langfristige Pfandbriefe an Landwirte, sowie auch kurzfristige Vorschüsse in barem Gelde an Neuwirte und landwirtschaftliche Anstalten. Beide oben genannten Staatskreditanstalten sind autonome Staatsunternehmen.

II. Privatkreditanstalten,

welche in lang- und kurzfristige Kreditunternehmen und Lombards eingeteilt werden.

A. Kurzfristige Kreditunternehmen. Unter den kurzfristigen Kreditunternehmen seien vor allem die kommunalen Unternehmen genannt, zu denen gehören:

1. Rigaer Stadt-Diskontobank, deren Statuten am 28. April 1871 auf gesetzgeberischem Wege bestätigt wurden. Die Bank ist eine selbständige juristische Person, deren Beziehungen mit der städtischen Selbstverwaltung darin bestehen, dass die Stadt der Bank eine Verwaltung gibt, ihre Tätigkeit revidiert, die allgemeine Verantwortung für die Verbindlichkeiten der Bank übernimmt und sich laut den Statuten an dem Reingewinn beteiligt. Im übrigen jedoch ist die Rigaer Stadt-Diskontobank eine reine Handelskreditanstalt, die Einlagen entgegennimmt und kurzfristige Vorschüsse erteilt.
2. Ausser der Rigaer Stadt-Diskontobank arbeiten in Lettland auf Grund der Bestimmungen vom 30. Januar 1912 noch 2 andere städtische Banken. Ihr innerer Aufbau unterscheidet sich wenig von der Rigaer Stadt-Diskontobank und im grossen und ganzen können sie auch zu den kurzfristigen Handelskreditanstalten gezählt werden.

3. Ferner arbeiten in 3 Städten noch besondere städtische Sparkassen, deren Statuten vom Finanzministerium bestätigt sind. Das Ziel dieser Anstalten ist, den städtischen Einwohnern die Möglichkeit zu geben, ihre Ersparnisse sicher anzulegen, da die städtischen Sparkassen nur gegen reale Werte und sichere Handelswechsel Vorschüsse erteilen. Zu den kommunalen Kreditanstalten können auch noch 6 Gemeindesparkassen gezählt werden, die für die Bedürfnisse der Gemeindebewohner gegründet wurden. Diese Kassen nehmen auch kleinere Einlagen entgegen und erteilen kleinere Vorschüsse. Sie sind auf Initiative der Gemeindeverwaltungen gegründet worden und arbeiten mit den öffentlichen Kapitalien der Gemeinden. Die Kassen arbeiten auf Grund der Paragraphen 86, 114²⁶ der am 5. Dezember 1905 bestätigten Normalstatuten. Ferner sind zu erwähnen besondere Banken, welche auf Grund des § 84 der 10. Einteilung des Kreditgesetzes mit besonderen Statuten gegründet wurden. Von diesen Banken arbeitet gegenwärtig in Riga die vom Rigaer Börsenverein gegründete Rigaer Börsenbank, deren Statuten auf gesetzgeberischem Wege am 3. Juli 1863 bestätigt wurden. Für die Tätigkeit der Bank ist der Börsenverein verantwortlich, von dem die Bank auch das Umsatzkapital erhält. Der Börsenverein steht an der Spitze der Bank und erhält auch einen Teil des Gewinnes. Die Bank erteilt kurzfristige Handelskredite und nimmt Einlagen entgegen.

Uebergehend zu Bankunternehmen, die einen rein privaten Charakter tragen, müssen vor allem die Aktienbanken berücksichtigt werden, von denen in Lettland gegenwärtig auf Grund der im § 16 der X. Einteilung des Kreditgesetzes vorgesehenen Normalstatuten, wie auch auf Grund der §§ 1—36 16 Aktienbanken arbeiten. Die Hauptoperation der Banken besteht aus der Entgegennahme von verschiedenen Einlagen und der Gewährung von kurzfristigen Vorschüssen gegen Sicherheit, wie Waren, Wertpapiere, Edelmetalle u. s. w. Die breite Finanzierung von Industrieunternehmen ist den Handelskreditbanken untersagt. Es ist ihnen nur in beschränktem Umfange und zwar mit nicht mehr als 20 % ihres Grundkapitals gestattet, sich an Industrieunternehmen zu beteiligen. Ferner muss auf die Gesellschaften gegenseitigen Kredits hingewiesen werden, von denen in Lettland gegenwärtig 23 arbeiten. Ihre Tätigkeit ist im § 37, Einteilung X des Kreditgesetzes, wie auch in den §§ 38 und 49, Einteilung X des Kreditgesetzes bestimmt. Die Gesellschaften gegenseitigen Kredits sind auf genossenschaftlicher Grundlage aufgebaut und insbesondere unter den Kaufleuten verbreitet, da ihr Normalstatut nur kurzfristige Kredite bis zu 6 Monaten vorsieht, die durch Handelswechsel und reale Werte gesichert sein müssen. Die Finanzierung von Industrieunternehmen, die Emission von

Industriewerten, wie auch die Beteiligung an irgendwelchen Unternehmen dieser Art ist diesen Kreditanstalten gänzlich untersagt. Vorschüsse können sie nur ihren Mitgliedern erteilen, Einlagen aber auch von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

Des weiteren müssen 179 genossenschaftliche Sparkassen erwähnt werden, die auf Grund der am 5. September 1919 veröffentlichten Bestimmungen über Genossenschaften und ihre Vereinigung arbeiten. Im Einklang mit dem genannten Gesetze und der von den genossenschaftlichen Organisationen ausgearbeiteten Musterstatuten können sie alle Bankoperationen ausführen, wobei ihnen nicht verboten ist genossenschaftliche Industrieunternehmen zu finanzieren und sich an diesen zu beteiligen. Dieser Typ von Kreditanstalten erteilt nur an seine Mitglieder Vorschüsse, Einlagen jedoch nimmt er auch von Nichtmitgliedern entgegen.

Endlich müssen Bankkontore erwähnt werden, d. h. Bankanstalten, die keine bestätigten Statuten haben. Diese Art Anstalten arbeiten auf Grund der §§ 174—180 des Kreditgesetzes. Ihre Tätigkeit umfasst alle Bankoperationen. Dem Finanzminister steht das Recht zu diese Banken jederzeit zu revidieren.

- B. Langfristige Kreditanstalten. Ausser der Staatsagrарbank bestehen in Lettland noch 3 städtische Hypothekengesellschaften, die auf Grund der im § 51, Einteilung X des Kreditgesetzes genannten Normalstatuten gegründet wurden. Ausserdem sind für die Hypothekengesellschaften die §§ 50—78 obligatorisch. Die Hypothekengesellschaften sind auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe und Solidarität aufgebaut. Sie erteilen ihren Mitgliedern nur langfristige Kredite in der Form von Pfandbriefen, für deren Verkauf die Mitglieder selbst Sorge tragen müssen. Im Einklang mit den Bestimmungen des genannten Kreditgesetzes ist auch die Möglichkeit gegeben Hypothekenbanken auf Aktien zu gründen, aber vorläufig bestehen in Lettland solche Banken noch nicht.
- C. Lombards (Leihanstalten) können sowohl von den städtischen Selbstverwaltungen, als auch von Privataktien-gesellschaften und Privatpersonen gegründet werden. Die Städte gründen Lombards im Einklang mit den im § 83 des Kreditgesetzes vorgesehenen Bestimmungen. Für Privatanstalten gelten die §§ 79—80 desselben Gesetzes. Das Gesetz gestattet den Lombards, Vorschüsse zu erteilen gegen die Verpfändung von beweglichen Gütern, mit Ausnahme von Wertpapieren. Unter diesen Bedingungen arbeiten in Lettland ein städtischer Lombard und 2 von Aktiengesellschaften gegründete Lombards. Was die Bestätigung resp. die Registrie-

rungsordnung der genannten Anstalten anlangt, so darf auf folgendes hingewiesen werden:

1. Die Statuten der zwei bestehenden Staatskreditanstalten sind vom Parlament bestätigt worden, aber es liegt auch die Möglichkeit vor, dass das Ministerkabinett solche Statuten auf Grund der am 12. Januar 1922 im Verordnungswege veröffentlichten Bestimmungen über staatliche autonome Unternehmen (Kreditgesetz X. Folge) bestätigen kann.
2. Genossenschaftliche Spar- und Vorschussgesellschaften werden in der administrativen Abteilung des Bezirksgerichts registriert auf Grund des § 1460⁶² und folgender §§ der XII. Abteilung des Zivilprozessgesetzes (Gesetzsammlung XVI. Band I. Teil).
3. Städtische Kommunalkreditanstalten, darunter auch Lombards werden vom Finanzminister bestätigt gemäss §§ 81, 82 und 83 der X. Einteilung des Kreditgesetzes und der am 13. Januar 1912 veröffentlichten Bestimmungen über städtische Gesellschaftsbanken.
4. Die Statuten der ländlichen Gemeinde-Spar- und -Vorschusskassen werden, wenn sie mit dem Normalstatut übereinstimmen, vom Kreditdepartement des Finanzministeriums registriert im Einklang mit § 107 der X. Einteilung des Kreditgesetzes.
5. Besondere Banken, die im § 84 der X. Einteilung des Kreditgesetzes erwähnt sind, fallen dank den veränderten politischen und sozialen Verhältnissen selbstredend weg.
6. Statuten aller Privatkreditanstalten, wie Aktienbanken, Gesellschaften gegenseitigen Kredits, städtische Hypothekenbanken, Aktien-Hypothekenbanken und Lombards werden vom Finanzminister bestätigt im Einklang mit den §§ 16, 37, 51, 57 und 80 der X. Einteilung des Kreditgesetzes, wenn diese Statuten mit den betreffenden Normalstatuten übereinstimmen. Im entgegengesetzten Falle, d. h. wenn in den eingereichten Statuten besondere Bestimmungen oder Privilegien vorgesehen sind, werden sie zur Bestätigung der gesetzgebenden Körperschaft eingereicht. In derselben Ordnung werden auch alle Statutenabänderungen, die gegen die Bestimmungen der Normalstatuten gerichtet sind, bestätigt. Ausserdem müssen bei der Ausarbeitung der Statuten von Aktienbanken und Lombards auch die Bedingungen über Aktiengesellschaften berücksichtigt werden (Gesetzsammlung X. Band I. §§ 2139—2198).

Im Einklang mit § 164 der Ministerverfügung unterstehen alle privaten und kommunalen Kreditanstalten der Aufsicht des Finanzministers, deren Tätigkeitsgrenzen in den betreffenden Statuten des Kreditgesetzes und in den Statuten der Anstalten näher bestimmt sind.

Ausser den Statuten und den oben genannten Gesetzen beziehen sich auf die Tätigkeit der Kreditanstalten noch folgende Gesetze:

1. Gesetz vom 26. März 1923 über Geld-, Wechsel- und ausländische Valutaoperationen (siehe Gesetzsammlung Abt. 33). Es ist das Gesetz, das die früheren Bestimmungen auf diesem Gebiete aufhebt und den Handel mit Valuta nur denjenigen Anstalten und Personen gestattet, die eine Spezialerlaubnis vom Finanzminister haben.
2. Das Gesetz vom 17. März 1923 über die Regelung früherer Verträge und Schulden (siehe Gesetzsammlung 23), das besagt, wie die Kreditanstalten die von ihnen vor der Erklärung der Unabhängigkeit Lettlands abgeschlossenen Verbindlichkeiten regeln müssen.
3. Gesetz vom 9. November 1923 über die Abrechnungen von Kredit-, Handels- und Industrieunternehmen und die Einreichung von Mitteilungen (siehe Gesetzsammlung, Abteilung 194), in denen für Aktienbanken, Gesellschaften gegenseitigen Kredits, Kreditgenossenschaften u. a. die Einsendung von Monatsbilanzen und Jahresberichten an das Finanzministerium, deren Veröffentlichung wie auch die Aufsicht über die Kreditanstalten sowie die Nachprüfung der eingelaufenen Mitteilungen vorgeschrieben ist.
4. Das Scheckgesetz vom 18. März 1921, in welchem die Scheckoperationen auf neuer Grundlage vorgesehen werden.
5. Abänderung der Verfügung vom 14. Juli 1921 über die Bekämpfung der Spekulation mit Lebensmitteln und anderen Waren (siehe Gesetzsammlung 1921, Punkt 211), laut welcher den beim Ministerium bestehenden Kommissionen für die Bekämpfung der Spekulation das Recht zuerkannt wird, in den Banken Revisionen vorzunehmen.

Gesetze und Regierungsverfügungen.

Gesetz über die Rechnungsablegung und einzureichenden Daten der Kreditinstitutionen und Industrieetablissements.

1. Zur öffentlichen Rechnungsablegung sind folgende Unternehmen verpflichtet:

- a) kommunale und Aktien-, Kommerz-, Agrar- und Hypothekenbanken, städtische Kreditgesellschaften und Lombards, kommunale Kreditgesellschaften und Gesellschaften gegenseitigen Kredits, kommunale Sparkassen und kooperative Genossenschaften, Spar- und Vorschuss-Kassen und -Gesellschaften, sowie auch andere Kreditgesellschaften, welche zur öffentlichen Rechnungsablegung auf Grund ihrer Statuten verpflichtet sind, oder deren Berichte in einer bestimmten Ordnung zu bestätigen sind;
- b) Aktien- und Anteilgesellschaften für Handels- und Industrieunternehmungen, sowie kooperative Genossenschaften jeglicher Art.

2. Alle im ersten Artikel angeführten Unternehmen haben spätestens einen Monat nach der Bestätigung des Jahresberichts in der Plenarversammlung dem Kreditdepartement des Finanzministeriums in einem Exemplar die Jahresübersicht nebst einer Schlussbilanz und entsprechende Auszüge aus dem Protokoll der Plenarversammlung einzureichen, kooperative Spar- und Vorschuss-Kassen und -Gesellschaften und kooperative Genossenschaften aller Art haben ausserdem noch ein Exemplar dem Konseil der Kongresse der kooperativen Genossenschaften Lettlands einzusenden.

Der Jahresbericht, die Schlussbilanz, sowie die Gewinn- und Verlustaufstellung sind in je einem Exemplar der vom Finanzminister bestimmten offiziellen periodischen Edition zur Veröffentlichung auf Kosten des Unternehmens einzusenden.

Anmerkung 1: Alle Arten von kooperativen Genossenschaften, mit Ausnahme von Kreditkooperativen, sind von der Publizierung der Schlussbilanz in einer offiziellen Edition befreit.

Anmerkung 2: Unternehmen, deren Operationen sich sowohl auf Lettland als auf das Ausland erstrecken, haben, ausser den Berichten und Bilanzen über die Operationen in Lettland, auch Berichte und Bilanzen des ganzen Unternehmens einzureichen. Der Termin zur Einreichung und Publizierung dieser zuletzt genannten Berichte und Bilanzen ist zwei Monate nach deren Bestätigung in der Plenarversammlung.

3. Ausser den im Artikel 2 erwähnten Jahresberichten senden dem Kreditdepartement des Finanzministeriums Monatsbilanzen in einem

Exemplar spätestens bis zum 25. Tage des nächsten Monats folgende Kreditinstitutionen ein:

- a) für jeden abgelaufenen Monat: alle kommunalen und Aktien-Kommerz, Agrar- und Hypothekenbanken, städtischen Kreditgesellschaften, Lombards, kommunalen Kreditgesellschaften und Gesellschaften gegenseitigen Kredits und kommunalen Sparkassen, sowie diejenigen kooperativen Spar- und Vorschuss-Gesellschaften und -Kassen, deren Schlussbilanz im letzten Jahre 200,000 Lat übersteigt;
- b) zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember — diejenigen kooperativen Spar- und Vorschuss-Gesellschaften und Kassen, deren Schlussbilanz im letzten Jahr 100,000 bis 200,000 Lat ist;
- c) alle übrigen kooperativen Spar- und Vorschuss-Gesellschaften und -Kassen sind von der Einsendung der Monatsbilanz befreit.

4. Ihre Monatsbilanzen haben in einer vom Finanzministerium bestimmten periodischen Edition folgende Unternehmen zu veröffentlichen:

- a) für jeden Monat — alle Aktien-Kommerz-, Agrar- und Hypothekenbanken und privaten Lombards, sowie diejenigen kommunalen Banken, deren letzte Schlussbilanz 200,000 Lat übersteigt;
- b) zum 30. Juni — die übrigen kommunalen Banken und die kommunalen Lombards, die städtischen Kreditgesellschaften und die Gesellschaften gegenseitigen Kredits;
- c) alle übrigen Kreditinstitutionen sind von der Veröffentlichung der Monatsbilanzen befreit.

5. Die Bilanzen und Uebersichten sind in der Staatssprache abzufassen, wobei in die Jahresübersichten obligatorisch einzutragen sind:

- a) alle Hauptbuchkonten und die Gesamtsumme der Umsätze;
- b) Grund-, Reserve und andere Kapitalien;
- c) die Dividende auf jede Aktie oder jeden Anteilschein;
- d) Sitz der Verwaltung und Ort des Unternehmens;
- e) die Zeit, auf welche der Bericht sich bezieht;
- f) Schlussbilanz und Tag des Abschlusses.

In die Monatsbilanz sind obligatorisch einzutragen:

- a) alle Hauptbuchkonten und die Gesamtsumme der Umsätze;
- b) der Tag, zu welchem die Bilanz aufgestellt ist.

6) Der Finanzminister hat das Recht, die Art der obligatorisch einzureichenden Bilanzen festzusetzen, und von den Kreditinstitutionen und anderen Unternehmen allerlei Daten zu verlangen, die sich auf diese Institutionen und Unternehmen, deren Tätigkeit und Operationen beziehen, sowie alle Erklärungen, die das Ministerium braucht.

7. Für Uebertretung dieses Gesetzes werden den schuldigen Institutionen auf gerichtlichem Wege nachstehende Geldstrafen auferlegt:

- a) wenn der Jahresbericht oder die Bilanz am festgesetzten Termin nicht veröffentlicht wird — bis zu 50 Lat;

- b) wenn binnen zwei Wochen nach Empfang der ersten Mahnung des Ministeriums der Bericht oder die Bilanz nicht veröffentlicht ist oder die verlangten Daten resp. Erklärungen nicht gegeben werden — bis zu 200 Lat.
- c) wenn binnen einer Woche nach Empfang der zweiten Mahnung des Ministeriums die Uebersicht oder die Bilanz nicht veröffentlicht ist oder die verlangten Daten resp. die Erklärungen nicht gegeben werden — bis zu 400 Lat.

8. Durch dieses Gesetz werden die Verordnungen des Finanzministeriums vom 21. November 1919, vom 20. Mai 1921 und vom 16. September 1921 („Wald. Wehstn.“ 1919 № 67, 1921 № 112 und № 210) aufgehoben.

Riga, 9. November 1923.

(„Wald. Wehstnesis“ № 249 vom 9. November.)

Das Gesetz über Geldwechsel- und Auslandvaluta-Operationen.

1. Die professionelle Beschäftigung mit Geldwechsel-Operationen, sowie mit dem Kauf und Verkauf von Auslandvaluta ohne spezielle Genehmigung des Finanzministers ist verboten. Banken und Kreditanstalten, in deren Statuten dieses Recht vorgesehen ist und die Geldwechsel- und Auslandvaluta-Operationen in ihren ständigen Räumen oder an der Börse betreiben, bedürfen einer besonderen Erlaubnis hierfür nicht.

2. Die Genehmigung zur Beschäftigung mit Geldwechsel- und Auslandvaluta-Operationen, wie auch zur Eröffnung von Wechselkontoren und Geldwechsellpunkten, an den Grenzen, Eisenbahnstationen und anderen Orten erteilt der Finanzminister nur städtischen Kommunen, privaten Aktienbanken, Gesellschaften gegenseitigen Kredits, sowie Spar- und Leihgenossenschaften und -Kassen. Auch Bankkontorei und Kaufleuten, die einen Handelschein A oder I. Kategorie gelöst haben, kann der Finanzminister Geldwechsel- und Auslandvaluta-Operationen gestatten, doch haben sie dann eine Kautions von 5000 Lat in die Staatskasse einzuzahlen.

3. Alle Institutionen und Personen, die sich mit Geldwechsel- und Auslandvaluta-Operationen beschäftigen, wie auch die Börsenmakler haben über alle Operationen Buch zu führen, wobei sie nicht später als bis zum 10. des nächsten Monats dem Finanzministerium eine Aufstellung des monatlichen Umsatzes in einem Exemplar einreichen. Das Finanzministerium hat das Recht, für die Buchführung und die Berichte besondere Instruktionen zu erlassen. Für Nichteinreichen der Uebersichten bestraft der Innenminister, auf Antrag des Finanzministers, die schuldigen Unternehmen in folgendem Umfang:

- a) für Versäumen des in diesem Punkt festgesetzten Termins — bis zu 100 Lat;
- b) für Nichteinreichen im Laufe einer Woche nach Empfang der ersten Mahnung durch das Finanzministerium — 100—200 Lat;

- c) für Nichteinreichen des Berichts im Laufe einer Woche nach Empfang der zweiten Mahnung des Finanzministeriums — 200—400 Lat, wobei das Finanzministerium das Recht hat, dem betreffenden Unternehmen die in diesem Punkte erwähnten Operationen zu untersagen.

4. Personen, die ohne Genehmigung des Finanzministers professionelle Geldwechsel- und Auslandvaluta-Operationen betreiben, wie auch die entsprechenden Leiter von Unternehmen, die ohne Genehmigung des Finanzministers in ihren Unternehmen Geldwechsel- und Auslandvaluta-Operationen zugelassen haben, werden mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Lat oder mit Gefängnis von 4 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft. Die in nichtkonzessionierten Wechselunternehmen gefundene Auslandvaluta ist zu konfiszieren, wobei 50 % davon in die Staatskasse fließen, die übrigen 50 % sind denjenigen Personen auszuzahlen, die durch Angaben oder Ertappen des Schuldigen dessen gesetzliche Belangung ermöglicht haben.

5. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über Geldwechsel-Operationen vom 2. März 1921 (Gesetz- und Verfügungssammlung 1921/51) und die Abänderung zu diesem Gesetz vom 28. Oktober 1922 (Gesetz- und Verfügungssammlung 1922/267) aufgehoben.

(„Wald. Wehstn.“ № 64 vom 26. März 1923.)

Gesetz über die Regelung früherer Verträge und Schuldverpflichtungen.

1. Auf Abschlüsse, die in russischem oder deutschem Gelde gemacht und laut Gesetz oder Vertrag in Lettland durchzuführen sind, sind die Schulden in lettländischem Gelde nach folgender Berechnung zu zahlen:

- a) wenn der Abschluss vor dem 1. Januar 1918 gemacht ist — nach dem Kurse: anderthalb russische Rubel = anderthalb deutsche oder Ostmark = 0,02 Lat,
- b) wenn der Abschluss nach dem 1. Januar 1918 gemacht ist — nach dem Kurse: zwei russische Rubel = 2 deutsche oder Ostmark = 0,02 Lat.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf bereits bezahlte Schulden.

Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. März 1920 (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1920/181) abgeschlossen wurden, sind, falls sie den formellen Abschluss eines Vertrages in ausländischer Valuta vorsehen, nicht bindend, mit Ausnahme derer, die von beiden Seiten bereits faktisch erfüllt sind, sowie auch mit Ausnahme von Fällen, die im Art. 2 dieses Gesetzes vorgesehen sind.

2. Frühere Verträge in ausländischer Valuta sind in der in ihnen vorgesehenen Valuta zu regeln, falls sie sich auf Abschlüsse betreffend ausländischen Export und Import, Operationen von Kreditinstitutionen mit dem Auslande, Geldwechseloperationen und Abschlüsse, die im Auslande zu regeln sind, beziehen. Ist der Vertrag nach dem

1. Januar 1918 in russischer Valuta abgeschlossen, so ist die Berechnung nach folgendem Kurse zu machen: zwei russische Rbl. = 0,02 Lat.

3. Binnen zwei Jahren, gerechnet vom 18. März 1923, kann der Schuldner alle bis zum 18. März 1920 entstandenen Geldforderungen, einschliesslich der hypothekarischen, aber ausgenommen periodische Alimente und lebenslängliche Renten, sowie Miet- und Pachtforderungen, ganz oder zum Teil noch vor dem im Gesetz festgesetzten Termin und unabhängig von der Kündigung der Schuld begleichen. Wenn der Gläubiger sich weigert, die Zahlung anzunehmen, oder wenn sein Wohnort dem Schuldner nicht bekannt oder nicht erreichbar ist, so kann der Schuldner seine Schuld, je nach den Umständen, in der Ordnung, die im Art. 2047 des Zivilprozessgesetzes oder im Art. 2083 desselben Gesetzes und in den folgenden Artikeln festgesetzt ist, begleichen, wobei der im Art. 2061 vorgesehene Publikationstermin einen Monat lang ist.

4. Alle in Lettland ausgestellten Wertpapiere, wie Obligationen, Pfandscheine, Anteilscheine und Aktien, sind nach dem vom Finanzminister festgesetzten Modus und in der von ihm bestimmten Zeit auf lettländische Valuta umzuarbeiten.

Anmerkung: Die genannten Wertpapiere sind in der Staatsdruckerei zu drucken.

5. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: a) das Gesetz vom 18. März 1920 über das alleinige Zahlungsmittel und die Regelung früherer Verträge und Schulden (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1920/181), b) die Aenderungen und Ergänzungen zu diesem Gesetz, die am 14. Juni 1921 erlassen wurden (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1921/116), c) Aenderungen vom 3. August 1922 zu demselben Gesetz (Samml. von Gesetzen und Regierungsverfügungen 1922/148).

6. Dieses Gesetz tritt am 18. März 1923 in Kraft.

(„Wald. Wehstn.“ Nr. 57 vom 17. März 1923).

Zeitweilige Bestimmungen zur Gründung von Handels- und Industrie-Anteilgenossenschaften.

I. Modus der Statuteneinreichung.

1. Alle diejenigen Gesellschaften, die auf Grund des Gesetzes über Aktiengesellschaften oder Anteilgenossenschaften gebildet werden und deren Grundkapitalien weniger als 100,000 Lat betragen, sind als Anteilgenossenschaften zu bezeichnen.

2. Solche Anteilgenossenschaften können zu Handels-, Industrie- und anderen Zwecken gegründet werden, mit Ausnahme von Kreditinstitutionen, Lombards, Versicherungs- und Speditionsgesellschaften.

3. Die Statuten sind in 4 Exemplaren mit einem Gesuch auf den Namen des Finanzministers dem Kreditdepartement des Finanzministeriums zur Bestätigung einzureichen und müssen mindestens

von 3 Gründern unterzeichnet sein. Die Unterschriften auf dem Gesuch müssen notariell beglaubigt sein.

1. Anmerkung. Gründer können nur lettländische Staatsbürger sein.

2. Anmerkung. Die zur Bestätigung vorgelegten Statuten müssen zufolge den Bestimmungen der vom Finanzministerium ausgearbeiteten Normalstatuten entworfen sein.

3. Anmerkung. Im Gesuch kann darauf hingewiesen werden, wer von den Gründern oder Nebenpersonen ermächtigt ist, die Statuten einzureichen, dieselben bestätigt zu empfangen, sowie im Namen der Gründer die vom Finanzministerium vorgelegten Verbesserungen und Ergänzungen entgegenzunehmen und zu quittieren.

4. An Stempelsteuer ist zu entrichten: auf dem Gesuch 2 Lat pro Bogen und 2 Lat für die Antwort; auf 2 Exemplaren der Statuten 2 Lat pro Bogen.

II. Besondere Bestimmungen.

5. Die Gründer müssen mindestens 50% aller Anteilscheine entnehmen, die sie erst nach Annahme des Jahresberichts von der Generalversammlung der Teilhaber nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres veräußern können, jedoch nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach der Gründung der Genossenschaft.

6. Die Anteilscheine sind nur auf den Namen auszustellen und können nicht auf den Vorzeiger umgeändert werden. Der geringste Anteilsbetrag kann 100 Lat betragen.

7. In den Anteilgenossenschaften müssen $\frac{2}{3}$ der Verwaltung, der Revisions- und der Liquidationskommission, darunter der Vorsitzende und die disponierenden Direktoren, lettländische Staatsbürger sein.

8. In den Generalversammlungen der Anteilgenossenschaften darf ein Teilhaber persönlich oder auf Grund von Vollmachten nicht mehr Stimmen haben, als solche $\frac{1}{10}$ des gesamten Grundkapitals gewährt.

III. Konstituierung der Anteilgenossenschaften und Eröffnung der Tätigkeit.

9. Die erste konstituierende Generalversammlung einer Anteilgenossenschaft hat innerhalb der in den Statuten festgesetzten Zeit, jedoch nicht später als 6 Monaten nach dem Bestätigungstage der Statuten zu erfolgen, nachdem die Teilhaber alle ihre Anteilsbeiträge und die Gründer das volle Grundkapital in der Bank von Lettland auf den Namen der Genossenschaft eingezahlt haben.

10. Falls die Genossenschaft von einem Gründer einen laut Statuten vorgesehenen Besitz übernimmt und dafür anstelle von Geld Anteilscheine ausreicht, hat eine Einigung darüber in der konstituierenden Generalversammlung zu erfolgen.

11. Nach der Konstituierung der Genossenschaft hat die Verwaltung dem Finanzministerium ein Gesuch um Genehmigung der Tätigkeitseröffnung einzureichen, dem eine notariell beglaubigte Ab-

schrift vom Protokoll der Generalversammlung, ein Verzeichnis der Teilhaber, Duplikate der Quittungen der Bank von Lettland über das eingezahlte Kapital bzw. ein Verzeichnis oder eine Bilanz des übernommenen Besitzes und Dokumente beizufügen sind, die vom Kreditdepartement gefordert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Dokumente folgendes beweisen:

- a) dass eine Subskription auf alle Anteilscheine stattgefunden hat;
- b) dass das Anteilkapital rechtzeitig in der Bank von Lettland eingezahlt worden ist;
- c) dass über die Uebernahme des laut Statuten vorgesehenen Besitzes ein gesetzlicher Vertrag vereinbart worden ist;
- d) dass die Generalversammlung gesetzmässig und vollberechtigt gewesen ist und dass sie Beschlüsse über die Konstituierung und Tätigkeitseröffnung der Genossenschaft gefasst hat;
- e) welche Personen in die Verwaltung, in die Revisionskommission und zu Kandidaten gewählt worden sind.

12. Ueber eine nichterfolgte Konstituierung der Genossenschaft innerhalb der in den Statuten festgesetzten Zeit haben die Gründer dem Finanzministerium zu berichten.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1924 in Kraft

(„Wald. Wehstn.“ № 24 vom 30. Januar 1924.)

Bestimmungen

über die Tätigkeit ausländischer Aktien- und
Anteilscheingesellschaften in Lettland.

1. Ausländische Aktien- und Anteilscheingesellschaften, wie auch andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung können in Lettland nur mit Genehmigung des Finanzministers tätig sein.

2. Um eine solche Genehmigung zu erhalten, haben die erwähnten Unternehmen dem Finanzminister ein Gesuch einzureichen, in dem anzugeben sind:

- a) Benennung und Zweck der Gesellschaft in Lettland;
- b) Grösse des Grundkapitals im Auslande und des für die örtlichen Operationen angewiesenen Kapitals;
- c) Name und Vorname des bevollmächtigten Agenten.

3. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) die Statuten in der Originalsprache und in lettischer Uebersetzung;
- b) eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Regierung oder Gerichtsbehörde über gesetzliche Bestätigung oder Registrierung des Unternehmens;
- c) die Bescheinigung eines lettländischen Konsulats oder einer Legation darüber, dass lett. Aktien- und Anteilscheingesellschaften in dem betreffenden Staate dieselben Rechte geniessen, wie sie in Lettland ausländischen Unternehmen zuerkannt sind;

- d) eine schriftliche Verpflichtung, im Einklang mit den in Lettland jetzt bestehenden und in Zukunft zu erlassenden Gesetzen und Verfügungen zu arbeiten;
- e) ein Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung über die Gründung einer Abteilung und Anweisung von Kapital für Operationen in Lettland, falls das nicht schon in den Statuten vorgesehen ist;
- f) bestätigte Bilanzen und Jahresübersichten für die letzten zwei Jahre;
- g) eine gesetzliche Vollmacht auf den Namen derjenigen Person, die im Namen der Gesellschaft die Bestimmungen über die Tätigkeit der Gesellschaft in Lettland unterzeichnen wird.

Anmerkung: Ueber die Rechte der Gesellschaft ist eine Bescheinigung des Vertreters Lettlands in dem betreffenden Staate einzureichen, ebenso ist eine Bescheinigung des letzteren darüber beizulegen, dass die dem Gesuch beigefügten Dokumente in Einklang mit den in dem betreffenden Staate bestehenden Gesetzen verfasst und bestätigt sind.

4. Bei Genehmigung der Tätigkeit der Gesellschaften bestätigt das Finanzministerium in jedem einzelnen Fall diese näheren Bestimmungen und veröffentlicht sie in der Edition des Finanzministeriums auf Kosten der Gesellschaft. Die Bestätigung der Bestimmungen wird im Regierungsanzeiger bekanntgegeben.

5. Die Gesellschaft hat zu ihrem bevollmächtigten Agenten in Lettland eine (oder mehrere) verantwortliche Personen einzusetzen, die ihren ständigen Wohnort in Lettland haben, mit dem Recht und der Pflicht:

- a) im Namen der Gesellschaft in allen Gerichtssachen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft in Lettland entstehen können, zu verantworten;
- b) selbständig alle Fragen zu entscheiden, die sich auf die Tätigkeit der Gesellschaft in Lettland beziehen.

Ueber Einsetzung eines (oder mehrerer) verantwortlicher Agenten, wie auch über deren Wohnort und Adresse ist dem Kreditdepartement und dem Departement für direkte Steuern des Finanzministeriums Mitteilung zu machen, wie auch im Regierungsanzeiger („Waldibas Wehstnesis“) und „Ekonomist“ und mindestens in noch zwei anderen lettland. Blättern eine Bekanntmachung zu erlassen.

Dasselbe hat im Falle eines Wechsels des Bevollmächtigten, wie auch, falls dieser seinen Wohnort wechselt, zu geschehen.

Die Rechnungsführung über alle Operationen der Gesellschaft, die sich in Lettland abspielen, ist in der Abteilung zu konzentrieren.

6. Der Schriftwechsel in Angelegenheiten der Abteilung mit Regierungs- und Kommunalbehörden in den Staatsgrenzen Lettlands hat in lettischer Sprache zu erfolgen.

Die Abteilung hat dem Firmennamen den Namen des Staates hinzuzufügen, in dem die Hauptverwaltung der Gesellschaft ihren Sitz hat.

7. Der verantwortliche Agent ist verpflichtet:

- a) nach Bestätigung des Jahresberichts durch die Generalversammlung der Aktionäre oder Mitglieder im Laufe von zwei Monaten, jedoch nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Arbeitsjahres, dem Kreditdepartement und dem Departement für direkte Steuern des Finanzministeriums, jedem in zwei Exemplaren, vollständige Berichte und Bilanzen über die Operationen der Gesellschaft in Lettland, wie auch Berichte über alle Operationen der Gesellschaft einzureichen, unter Beifügung entsprechend bescheinigter Protokollabschriften über Bestätigung der Berichte durch die Generalversammlungen;
- b) die Abschlussbilanzen der Abteilung und einen Auszug aus dem Jahresbericht zu veröffentlichen, wobei im Auszug unter anderem angegeben sein muss:
 1. das für Operationen in Lettland angesetzte Kapital,
 2. Reserve- und andere Kapitalien,
 3. Verlust- und Gewinnabrechnung für das Arbeitsjahr und der Reingewinn;
- c) dem Departement für direkte Steuern alle ergänzenden Daten und Erläuterungen mitzuteilen, die für die Prüfung des Berichts erforderlich sein sollten, hierbei für Nichterfüllung dieser Forderung in der im Gesetz vorgesehenen Ordnung verantwortend.

8. Von Zeit und Ort der Generalversammlung sind die Aktionäre oder Mitglieder durch Bekanntmachungen im „Regierungsanzeiger“ wenigstens einen Monat vor dem Versammlungstermin in Kenntnis zu setzen, wobei in den Bekanntmachungen die Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung, wie auch die Kreditinstitutionen in Lettland anzugeben sind, der die Aktien der Gesellschaft einzureichen sind, zwecks Erwerbung des Rechts, an den erwähnten Versammlungen teilzunehmen.

9. Die Tätigkeit der Gesellschaft in Lettland beschränkt sich einzig auf die in den vom Finanzminister bestätigten Bestimmungen bezeichneten Ziele und Umfang der Tätigkeit, wobei für Vereinigung mit anderen dem ähnlichen Gesellschaften und Unternehmen, wie auch zur Vergrößerung oder Verringerung des zu Operationen in Lettland bestimmten Kapitals, Ausgabe von Obligationen auf in Lettland befindliche Besitzlichkeiten, jedesmal die Genehmigung des lettländischen Finanzministers nachzusuchen ist.

Ueber Abänderung oder Ergänzung der Statuten, über Beginn und Abschluss der Liquidation der Abteilung oder Zentrale hat die Gesellschaft demselben Ministerium Mitteilung zu machen.

10. Die vom Finanzministerium erteilte Genehmigung zur Tätigkeit in Lettland tritt ausser Kraft:

- a) falls die Abteilung ihre Tätigkeit nicht zu dem in den „Bestimmungen“ bezeichneten Termin aufgenommen hat, jedoch nicht später als sechs Monate vom in Punkt 4 angegebenen Bekanntmachungstage;
- b) falls die Gesellschaft nicht mehr das Recht der Tätigkeit in ihrem Staate hat oder über sie Konkurs verhängt ist;
- c) falls der Termin, bis zu dem der Abteilung in Lettland tätig zu sein gestattet war, abgelaufen ist.

11. Falls die Zentrale der Gesellschaft ihre Tätigkeit einstellt, so ist zugleich mit dem Beginn ihrer Liquidation an die Liquidierung der Abteilung zu gehen.

Riga, 29. November 1922.

Finanzminister.

(„Wald. Wehstn.“ № 271 vom Jahre 1922.)

(Unterschrift.)

Gesetz über die Einberufung von Generalversammlungen auf dem Zwangswege.

1. Im Falle die Verwaltung einer Aktiengesellschaft nicht in der laut Statuten vorgeschriebenen Zeit die Generalversammlung der Aktionäre einberufen hat, kann die Administrativabteilung des Bezirksgerichts auf Verlangen sogar eines einzigen Aktionärs die Verwaltung veranlassen, eine Generalversammlung der Aktionäre einzuberufen, und zwar nicht später als zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Einreichung des Beschlusses an die Verwaltung.

2. Wenn die Verwaltung die im obigen Paragraphen genannte Vorschrift des Bezirksgerichts in der bestimmten Zeit nicht erfüllt, so kann das Gericht auf Grund der Forderung desselben Aktionärs, der das Gesuch eingereicht hat, wie auch der sich ihm anschliessenden anderen Aktionäre einen lokalen Notar beauftragen, eine Generalversammlung der Aktionäre einzuberufen, auf welcher Fragen über den Jahresbericht und die Bilanz, über den Voranschlag und die Wiederwahl von Amtspersonen, wie auch andere in den Statuten vorgesehene Fragen behandelt werden. Im Falle, wenn auf der vom Notar einberufenen ersten Versammlung nicht die in den Statuten vorgesehene beschlussfähige Anzahl der Aktionäre erschienen ist, so ist es Pflicht desselben Notars, eine zweite Versammlung in der von den Statuten festgesetzten Zeit einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig bei jeder Anzahl von Aktionären.

3. Die mit der Vollversammlung verbundenen Ausgaben sind auf Grund des Gerichtsbeschlusses von der Gesellschaft zu leisten. Die Aktionäre, auf deren Gesuch die genannte Versammlung einberufen worden ist, haben dem Notar auf sein Verlangen den vom Gericht festgesetzten Betrag zur Deckung der Ausgaben für die Einberufung der Versammlung zu zahlen.

Riga, den 9. Juni 1923.

Staatspräsident: J. Tschakste.

(Veröffentlicht im „Waldibas Wehstnesis“ Nr. 121 v. 9. Juni 1923.)

Staats - Agrarbank

Bilanz zum 1. Januar 1924

Aktiva

	Zentrale		Semgaller Agentur		Zusammen	
	Ls.	Snt.	Ls.	Snt.	Ls.	Snt.
Kasse.	8,634	24	2,251	—	10,885	24
Laufende Rechnungen . .	9,929,884	35	41,248	06	9,971,132	41
Wertpapiere	730,697	75	28	29	730,726	04
Langterminierte Darlehen .	2,534,360	—	—	—	2,534,360	—
Kurzterminierte „ . . .	16,478,869	49	—	—	16,478,869	49
Abzahlungen auf Staats- Landhyp.-Schulden . . .	475,343	53	—	—	475,343	53
Immobilien	216,745	23	—	—	216,745	23
Inventar	22,383	15	27,799	—	50,182	15
Semgaller Agentur	65,392	35	—	—	65,392	35
Uebrige Aktiva	232,261	69	20,055	64	252,317	33
	30,694,571	78	91,381	99	30,785,953	77

Passiva

	Zentrale		Semgaller Agentur		Zusammen	
	Ls.	Snt.	Ls.	Snt.	Ls.	Snt.
Grundkapital A 3,971,812 47 „ B 28,187 53	4,000,000	—	—	—	4,000,000	—
Kapital d.kurzterm.Darlehen	18,248,004	13	—	—	18,248,004	13
Verschied. Spezialkapitalien	4,610,513	59	2,219	20	4,612,732	79
Pfandbriefe im Umlauf . .	2,519,860	—	—	—	2,519,860	—
„ zur Verfügung der Darlehensnehmer . .	12,700	—	—	—	12,700	—
Konto der Zentrale	—	—	65,392	35	65,392	35
Staatseinnahmen	250,101	21	—	—	250,101	21
Reingewinn pro 1923. . . .	384,201	03	—	—	384,201	03
Uebrige Passiva	669,191	82	23,770	44	692,962	26
	30,694,571	78	91,381	99	30,785,953	77

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	3
Das Bankwesen in Lettland	5

Lettlands Staatsbank.

Historische Uebersicht.	9
Emissionsabteilung der Bank	13
Kommerzabteilung „ „	15
Passivgeschäfte	23
Verwaltungsorgane und die Finanzpolitik der Bank	25
Lettlands Staats-Agrarbank	29, 78

Lettlands private Kreditanstalten.

Historische Uebersicht.	30
Kapital und Operationen der lettländischen Banken	34
Oertliche Verteilung der Kreditanstalten	40
Tätigkeit der einzelnen Banken in Lettland	41
Rigaer Kommerzbank	41
Lettlands Handels- und Industriebank	46
Rigaer Kreditbank A.-G.	48
Lettlands Volksbank	52
Rigaer Internationale Bank	53
Libauer Bank	56
Rigaer Bank für auswärtigen Handel	58
Genossenschaftliche Transitbank	58
Lettlands Kommerzbank	59
Lettlands Kaufmannsbank	59
Lettische Aktienbank	59
Lettlands Bauernbank	59
Rigaer Stadt-Diskontobank	59
Rigaer Börsenbank	62
Litauische Handels- und Industriebank	62
Allgemeine Bemerkungen	63

Gesetze und Regierungsverfügungen.

Ueber die Rechnungsablegung und einzureichenden Daten der Kreditinstitutionen und Industrieetablissements	68
Ueber Geldwechsel- und Auslandvaluta-Operationen	70
Ueber die Regelung früherer Verträge und Schuldverpflichtungen	71
Zeitweilige Bestimmungen zur Gründung von Handels- und Industrie-Anteilgenossenschaften	72
Bestimmungen über die Tätigkeit ausländischer Aktien- und Anteilscheingellschaften in Lettland	74
Ueber die Einberufung von Generalversammlungen auf dem Zwangswege	77
